Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

von

der Teutschen

Land-Stände Conventen

ohne

Landesherrliche Bewilligung.

1765.

2

Innhalt.

§. 1. Frage.
= 2. Wahl-Tags-Acta. An. 1658.
= 3. Project der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation.
= 4. Capitulationen K. Josephs I. Carls VI. und VII. und Franzens.
= 5. Meinungen der Rechts-Gelehrten.
= 6. **Estors,**
= 7. **Hertii,**
= 8. **Hoffmanns,**
= 9. **Rhetii,**
= 10. von **Schulenburgs,**
= 11. **Strubens.**
= 12. Mehreres davon von einzelen Teutschen Landen.
= 13. Von Basel.
= 14. Von Bayern.
= 15. Von Braunschweig.
= 16. Von Bremen.
= 17. Von Cleve und Mark.
= 18. Von Cölln.
= 19. Von Hanau.
= 20 Von Hessen.
= 21. Von Kempten.

§. 22. Von Mecklenburg.
= 23. Von Münster.
= 24. Von Oesterreich.
= 25. Von Ost-Frießland.
= 26. Von Pommern.
= 27. Von Chur-Sachsen.
= 28. Von Sachsen-Lauenburg.
= 29. Von Trier.
= 30. Mehreres remissive.
= 31. Worauf es hiebey ankomme?
= 32. Wie es vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation gewesen?
= 33. Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation.
= 34. Ihre Würkung.
= 35. Wie es dermalen in facto stehe?
= 36. Was Rechtens seye?
= 37. Ausnahmen von der Regel.
= 38. 1. In Noth-Fällen.
= 39. 2. In Streitigkeiten mit dem Landes-Herrn.
= 40. Wie es in andern des Landes Wohlfarth betreffenden Fällen zu halten?
= 41. Von dem Misbrauch in dieser Sache.

3

§. 1.

Unter anderen in die allgemeine und besondere Teutsche Staats-Verfassung einschlagenden Streitigkeiten entstehet mehrmalen, absonderlich aber zur Zeit innerlicher Mißhelligkeiten zwischen denen Landes-Herren und deren Land-Ständen, die Frage: Frage.

Ob und wie ferne Teutsche Land-Stände berechtiget seyen, ohne Bewilligung ihrer Landes-Herrschaft, allgemeine oder engere Convente anzustellen?

§. 2.

Auf dem Wahl-Tag Kayser Leopolds im Jahr 1658. brachten Chur-Cölln und Chur-Bayern verschiedenes vor, so der Land-Stände Pflichten in Steuer-Sachen betrafe: Wahl-Tags-Acta An. 1658.

Chur-Brandenburg votirte (a) darauf: „So vil die in den Chur-Cöllnisch- und Bayrischen Votis beschehene Erinnerung betrift, conformiren sie sich damit durchaus; jedoch wäre diß dabey zu erinneren, daß auch in dergleichen Sachen die Land-Stänð keine Conventus halten, oder, da sie darüber beym Kayserlichen Cammer-Gericht Processus zu erhalten trachteten, selbige damit ab- und zu ihrer Obrigkeit verwisen werden sollten.„

Und hernach: „Chur-Brandenburg: Wiederhohlten ihre Erinnerungen; absonderlich aber bey dem puncto der Land-Steuren; daß auch von den Unterthanen keine Conventus ohne Vorwissen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit anzustellen: Wann sie auch beym Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht einkommen, ihnen keine Processus gestattet, sondern abgewisen werden möchten.„

§. 2. (a) Sihe meine Anmerk. über die Capit. Carls VII. Part. 2. p. 345. sqq.

Es kame darauf in den dritten Articul diser Wahl-Capitulation: „Wir wollen - - auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Land-Stände - - in dergleichen (Steuer- und Landes-Cassa-) und andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen und halten.„

§. 3

Project der beständigen Kays. Wahl-Capitulation.

In dem Project der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation wurde die Sache anderst und also gefaßt: „Der regierende „Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, „daß die Land-„Stände - - - in dergleichen und andern Sachen ohne der Lan-„des-Herren Vorwissen Convente halten.„

§. 4

Capitulationen K. Josephs I. Carls VI. und VII. und Franzens

In denen Capitulationen des Römischen Königs Josephs, wie auch derer Kaysere Carls VI. Carls VII. und Franzens hingegen wurde die Fassung der Leopoldinischen Capitulation beybehalten.

§. 5

Meinungen derer Rechts-Gelehrten.

Dises allgemeine Reichs-Gesez hat Gelegenheit gegeben, daß die Rechts-Gelehrte solche Materie gleichfalls jezuweilen in ihren Schriften berühret haben.

§. 6.

Estors,

Herr G. R. **Estor** (a) schreibt: Caveant Ordines, ne coëant, nisi indictis à Principe Comitiis, aut venia ab Ipso impetrata; worauf er den Text der Kayserl. Wahl-Capitulation anführt, und weiter fortfähret: Hanc tamen potestatem princeps interdum tacite videtur concessisse. Sic cum Amelia Elisabetha, Hassiæ Landgravia die VIII. maji an. cIɔ Iɔc XXXXVIII. ad filii sui Guilielmi VI. nuptiarum sollemnia proceres Hassiæ Cassellanæ invitasset, Marschallus ad proceres litteras dedit diemque illis dixit, vt delectos die XXVIII. Milsungam mitterent, deliberaturos de dono nuptiali. Invitatio Landgraviæ his verbis scripta: - - - ihr, die sämtliche Prälaten, Ritter und Landschaft, vor disem zue hochgedachten unsers geliebten Sohns Taufzeugen unter andern mit erwehlet und ersucht worden; als haben wir in Ansehung dessen - - - euch zu gedachten - - - Beylager hiemit einzuladen - - - 2c. deß Versehens, ihr werdet jemand eures Mittels mit gehöriger Commission abzuordnen ohnvergessen seyn.„

§. 7.

§. 6. (a) de Comitiis &c. Hassiacis. §. 90.

§. 7.

Hertius (a) sagt: Adde *Capit. Leopold. art. 3.* ubi Cæsar promittit, curaturum Se, ne sine præscitu Principis Status provinciales conventus agitent. Quod oppositum fuit periculosæ quorundam doctrinæ, asserentium, licere Statibus provincialibus, inconsulto Principe convenire. v. D. Dietericus. Hertii,

§. 8.

Herr Hoffmann (a) pflichtet Herrn Struben bey, und sagt: Quam (*Capitul. noviss. art. 15. §. 3.*) restringendam esse recte existimat ad Conventus, in quibus deliberatur super negotiis publicis coniunctim à Principe & Statibus provincialibus expediendis. Hoffmanns

§. 9.

Rhetius (a) läßt sich heraus: Quemadmodum autem iuris Superioritatis territorialis provincialium Statuum & Subditorum convocatio est; ita ipsi Status iniussi, de eiusmodi rebus deliberaturi, non convenire, multo minus Collectas publicæ necessitati reservaturi inter se instituere valent. Jura quippe ea Superioritatis sunt, quorum illi non participes, sed ad ea exercenda in consilium saltem vocantur; propter *§. 3. Capitulat. Leopold.* Rhetii,

§. 10.

Der Herr von Schulenburg (a) meldet: Juxta regulam Ordinibus non suopte arbitrio coire licet, nisi Dominus Regionis eos invitet, ceu recte statuit Hert, - - - hocque ita fieri jubet *Capitulat. Leopold.* - - -Dantur tamen quædam in Germania exceptiones; worauf er die Exempel von Braunschweig, Mecklenburg, Cölln und Ost-Frießland anführet. von Schulenburg.

§. 11.

Herr Canzley-Director Strube sagt (a): Jus ea (Comitia provincialia,) indicendi est penes Dominum territorialem. Licet Strubens.

§. 7. (a) Diss. de Super. territ. §. 24.

§. 8. (a) in Histor. & Jur. Union. Territor. Würtemb. Sect. 2. Membr. 3. §. 4. not. d.

§. 9. (a) ad Jus. feud. p. m. 76.

§. 10. (a) de Privil. &c. Nobil. mediat. Cap. 1. §. 10.

§. 11. (a) de Stat. provinc. orig. &c. §. 23. sq.

cet autem Ordinibus, etiam non convocatis, neceſſitate id exigente, conventus agere. Cautum *Receſſu provinciali Guelferbytano de 1619.* Da auch zum 38. ⸗ ⸗ ⸗ Et cum Ordines Auſtriæ quererentur de imminuta illa libertate Anno 1621. reſponſum tulerunt: Wie ihnen die Land⸗Täge und Zuſammenkünfte nicht verboten, ſondern nur, daß Ihro Durchl. Statthalter davon, auch die Puncte, darüber ſie gehalten, wiſſe; zwar nur zu jetziger Zeit, da es allenthalben noch in ſo gefährlichen unruhigen terminis, bey denen bald unruhige ingenia entſtehen, auch bey denen getreueſten Unterthanen, wider ihren Willen, allerley ausführen mögten. vid. Comes KHEVENHILLER *in Annal. Ferd. Tom 9. p. 1282.*

Confirmatio Privilegiorum Ordinum Ducatus Bremenſis à Sueciæ Regina impertita *Art. 3.* ſic reſtrinxit illud ius: Solchen Land⸗Räthen ſoll zwarten vors dritte vergönnet ſeyn, der Erforderung nach, ſich vor ſich zuſammen zu thun: Nicht aber ohne Vorwiſſen der Regierung, und daß Deroſelbigen die Urſache ihrer Zuſammenkunft vorhero richtig und umſtändlich eröfnet werde.

Equidem Capitulatione Leopoldina *art. 3* Joſephina *art. 3.* & Carolina *art: 15.* cautum: Es ſey nicht gut zu heißen, noch zuzugeben, daß die Land⸗Stände in dergleichen, (in cauſis nempe Ærarium concernentibus,) und anderen Sachen ohne der Landes⸗Fürſten Vorwiſſen und Verwilligung Conventus anſtellen und halten: Sed inde non ſequitur, iis quoscunque Conventus Principes interdicere poſſe. Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia; & abſurdum eſt, Legem ſervandæ Civitati repertam ita interpretari, ut inde ejus interitus conſequatur. vid. PALTHENIUS *de Dethroniſatione §. 18. Dn.* BARBEYRAC *ad Pufendorf de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 6.* §. *12.* Volunt autem Imperator & Status Imperii ſarta tecta ſervare Ordinum provincialium jura quæſita, - - - nec ea citra injuriam tollere queunt. Ergo volunt etiam, ut Ordinibus permittatur, adhibere media iis ſervandis neceſſaria. Id vero fieri nequit, ſi impediuntur convenire, & de iuribus tuendis conſilia agitare. Reſtringendæ igitur ſunt Capitulationes Cæſareæ ad Conventus, in quibus deliberatur ſuper negotiis publicis conjunctim à Principe & Statibus provincialibus expediendis.

Congrua eſt hæc interpretatio Praxi Germaniæ, & injunxit An. 1681. Leopoldus Imperator Duci Mecklenburgico: Die Ritter⸗

ter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung Ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern. - - -

Quin An. 1724. Sacra Cæsarea Majestas improbavit, Subditis Statuum provincialium iure destitutis tales Conventus esse inhibitos, atque jussit Principem Schwarzburgo-Rudelstadiensem: Seine klagende Unterthanen an Vortragung ihrer Beschwerden, deren Berathschlagung, auch zu disem Ende nothdürftigen Zusammenkünften und Ersammlung der erforderlichen Gelder, anders als bishero mannigfaltig in præjudicium der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction an Seiten der Räthe, Bedienten und Beamten geschehen, nec directe nec indirecte zu hindern. vid. **Merkwürd. Reichs-Hof-Raths**-*Conclusa Part. 2. Concl. 281. p. 427. 428.*

Anderwärts (b) aber schreibt er: „Einen Landtag auszuschreiben, kommt denen Ständen nicht zu, sondern dem Landes-Herrn. Ohne disen mag er weder gehalten werden, noch sind die Stände berechtiget, die Zeit, wann solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterlässet die Landes-Herrschaft dessen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen, so muß die Landschaft sie darum ersuchen, und, wann ihre Bitte keine Würkung hat, beym Ober-Richter Beschwerde führen.„

Ferner (c): „Wann außer dem Landtag andere Versammlungen ohne **Nothwendigkeit** angestellet werden; so untersagt sie der Landes-Herr denen Ständen billig. Er begehret auch billig, daß man Ihm die Deliberanda vorgängig bekannt mache.„

§. 12.

Es wird aber sehr dienlich seyn, wann wir ferner untersuchen: Was, vor und nach denen oben angeführten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, hin und her in Teutschland disfalls gehandelt, gestritten, verglichen, oder auch von denen höchsten Reichs-Gerichten gesprochen worden seye? *Mehreres davon von einzelen Teutschen Landen.*

§. 13.

Den 10. Jan. 1736. erkannte der Reichs-Hof-Rath, in Sachen: Basel, Stifts einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda rc. unter anderem: *von Basel.*

„Grava-

(b) in seinen Neben-Stund. Part. 2. p. 568.

(c) ibid. l. c. pag. 574.

„Gravamen III.
Die = = = Versammlung der Stände betreffend.

1. Gebühret denen Land-Ständen nicht, einen Land-Tag ohne Erlaubniß des Fürstens zu versammlen, noch jemals Land-Tags-Propositionen zu machen; wie denn auch solche anmaßliche Land-Tage, oder die darauf machende Land-Tags-Schlüsse nicht vor gültig angesehen werden sollen: Sondern der Herr Bischoff, als Landes-Fürst, hätte entweder aus selbst-eigener Bewegniß, oder auf der Land-Stände geziemendes Ansuchen, die Land-Täge durch die gewöhnliche Convocations-Briefe, oder sonsten, allein auszuschreiben, auch darzu den Versammlungs-Ort und die Zeit ohngehindert zu benennen, oder vest zu stellen; hingegen aber auch die Anordnung eines Land-Tages denen darum gebührend anhaltenden Land-Ständen, wann Er nicht besonders erhebliche und Rechts-begründete Ursachen haben sollte, nicht zu versagen: Woferne ihnen aber solches dennoch, gegen bessere Zuversicht, verweigert würde, und die Land-Stände gleichwohlen zu Haltung eines Land-Tages vernünftige Ursachen zu haben vermeinten; so solle Ihnen, solches bey Ihro Kayserlichen Majestät zu Fassung schleuniger Kayserlicher Verordnung, klagbar anzubringen, unbenommen seyn„

§. 14.

Von Bayern. In der Bayrischen Landes-Einigung vom Jahr 1514. liset man (a): Wann jemand gegen die Landes-Freyheiten bedränget würde, solle er es 1. der Herrschaft und ihren Amtleuten klagen. Erhielte er keine Hülfe; solle er 2. es denen vier Verordneten in Ober- oder Nider-Bayern anzeigen. 3. „Wo aber dise vier durch die Landschaft jederzeit Verordnete bey den Fürsten solches auch nit bringen möchten; alsdann sollen, auf der vier Begehren und Erfordern, alle acht obgemelt im Ober- und Nider-Land sich, auf des Beschwerten Anrufen und Begehren zu disem Handel fürderlichen zusammenfügen, und abermals Fleiß bey dem Fürsten fürkehren, das abzubringen: So aber das auch durch die acht nit erhebt oder erlangt möchte werden; so haben eine gemeine Landschaft jezt zu denselben Achten noch Sechzehen fürgenommen, der Acht aus dem Nider-Land und Acht aus dem Ober-Land erwählet sind, oder

§. 14. (a) v. **Lünig** von der Landsäß. Rittersch. Tom. 1. pag. 670.

oder hernach werden zu ihnen beschrieben: Die sollen samentlich all an Fürstlichen Hof kommen, daselbst bey dem Fürsten ferner Fleiß fürkehren, daß solche Beschwerden abgeschaft werden: Wo das alles nit hilft; alsdann sollen dise vier und zwanzig auf ihren rathschlagen: Wie diser Gedrang abbracht mög werden? Und mag es anders nicht seyn; so sollen sie eine ganze Landschaft zu Bayern im Ober- und Nider-Land zusammen berufen und beschreiben; darzu sollen Wir, von allen Ständen, also erfordert, Unser Nachkommen und Erben, in Kraft diß Briefs, erscheinen, und daselbs endlichen rathschlagen und die Nothdurft fürnehmen, daß dem Kläger sein Freyheit gehalten und die Beschwerden abgethan werden; wie wir uns bey unsern Freyheiten und Briefen handhaben sollen und mögen; getreulich und ungefährlichen: Und doch, daß unsere regierende Fürsten bey ihrem Fürstenthum und Freyheiten, Fürstlichen Rechten, und wir bey unsern Freyheiten, Brief und Recht, auch bey gleicher und guter Gewohnheit bleiben.

Die obgenannten acht Verordneten im Ober- und Nider-Land sollen auch im Jahr jährlichen zweymal in die Fürstliche Hofhaltung, nemlich auf ein jeden Sanct Jörgen- und Sanct Michaels Tag zusammen kommen, und den obgenannten Händeln, so lang die Nothdurft erhaischt, auswarten: Es wäre dann, daß zwischen der Zeit so tapfer Händel einfielen, und die Partheyen so hart sie anhielten; so sollen die Acht, so es die Händel erfordern werden, in Fürstlichen Hof reiten, und Fleiß thun, und die Beschwerde abbringen; die Prälaten, Stätt und Märkt allezeit auf ihren Kosten, und die Verordneten vom Adel auf des Fürsten Futer und Mahl.„

§. 15

Von Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischen Theils, ist mir dises bekannt. von Braunschweig.

In dem Land-Tags-Abschid d. d. Hanover 1639, 3. Apr. liset man §. 35. „Wenn der Landschaft Nothdurft erfordert, daß dieselbe, zu des Landes Besten, in zugelassenen Fällen, alles Vermöge voriger hergebrachter Freyheiten und Land-Tags-Abschied, zusammenkommen, (solle) solches zugelassen, und für keine verbotene Conspirationes oder Conventicula gehalten werden.„

Von denen Wolfenbüttelischen Landen aber heißt es in dem Auszug der dasigen Landes-Freyheiten beym **Lünig** (a): Denen

§. 15. (a) Von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. pag. 150.

„Ständen ist die Freyheit gelassen, ihre Mit-Stände absque nota „conspirationis, inn- oder ausserhalb Landes zu convociren, per „Recess. de Anno 1614. §. 41. 1619. §. 38. Conf. Acta de Anno „1633. & 1652. it. Rec. de Anno 1682.„

Ich schriebe dahero in unten (b) angezeigter Stelle: „Die Wol„fenbüttelische Land-Stände haben gewißer maßen die Freyheit, „daß sie auch ohne Beschreibung des Landes-Herrns zusammen „kommen dörfen.„

Herr Hof-Rath Scheid aber hat (c) darüber angemerkt: „Ob die Landschaft im Fürstenthum Wolfenbüttel ohne Vorwissen „des Landes-Herrn zusammen kommen könne, wie hier S. 633. „gesagt wird, ist meines Wissens nicht ganz ausgemacht:„ In dem Wolfenbüttelischen Land-Tags-Abschied von An. 1619. heißt es: „Da auch, zum 38sten, der Löbl. Landschaft Nothdurft hinfüro er„fordern thäte, daß sie die darunter gesessene Stände in zugelasse„nen Fällen in (zu) Berathschlagung des Landes-Nothdurft, ver„möge hergebrachter alter Freyheit, zusammen bescheiden müssen, „so soll solches zugelassen, und vor keine verbottene Conventicula und „Conspirationes gehalten werden.„ Wie aber dises der Sache von der Convocation und Zusammenkunft der Landschaft nicht ihre gänzliche Entscheidung giebt; so ist nur so viles gewiß, daß der Ausschuß die ganze Landschaft ohne Serenissimi Bewilligung nicht convociren könne. Worauf er sich noch auf die unten angeführte Stelle aus Herrn Geheimen Justiz-Rath Strubens Neben-Stunden beziehet.

Was aber die Worte: „In zugelassenen Fällen„ betrift; so können solche, wann dise ganze Verordnung nicht ohne Nuzen seyn solle, nichts anderes bedeuten, als: Im Fall nichts widerrechtliches gegen die Landes-Herrschaft, oder etwas, so des Landes Wohlfarth nachtheilig wäre, bey solchen Zusammenkünften verhandelt werden wollte.

Wann

(b) In meiner Einleitung zu dem Braunschweigischen Staats-Recht p. 633.

(c) In seinen Anmerkungen und Zusäzen zu meinem Braunschweigischen Staats-Recht p. 362.

Wann nun dises vorausgesezet wird; so sehe ich nicht, warum des Herzogs Bewilligung erforderlich seye; wenigstens nach disem Land-Tags-Abschied, und wann man nicht statuirt, daß demselbigen durch die Kayserliche Wahl-Capitulation derogirt worden seye.

§. 16.

Unter des Bremischen Ritter-Corporis Gerechtsame zählet Herr H. R. Ayrer (a) die potestatem, Conventus equestres agendi, Ritter-Täge zu halten, in iisque de communi utilitate Patriæ deliberandi. Von Bremen.

Damit ist zu verbinden, was oben §. 11. aus Herrn Struben angeführet worden ist.

§. 17.

Die Clev- und Markische Land-Stände ließen An. 1637. in ihre Union einfließen (a): Wann Landes-Beschwerden entstehen, sollen und wollen sie, „auf vorgangene Notification, an einem oder andern Ort, alternis vicibus, dem Herkommen gemäß, jede Landschaft auf ihre Spesen und Kosten, gern erscheinen, die Deliberanda resolviren helfen, was die Majora approbiren, vor genehm halten, darinn allen nöthigen Beystand und Hülf leisten. . . . Von Cleve und Mark.

Sollten auch, vors 3te, ein- oder anderer Landschaft, Cleve und Mark, ein Stück gedachten Privilegien, Freyheiten, Reversalen, alt Herkommen, Gewohnheiten, eine Landschaft allein, oder deren Ritterschaft, oder auch die Haupt-Stätte berührend, präjudicirt, oder der Wohlfarth des Landes interessirt werden, und alsdann entweder die Ritterschaft, mit Vorwissen einer ausschreibenden Statt, oder die Stätte mit Vorwissen der Ritterschaft Directorn, oder nachgesessener Deputirten, eine Beysammenkunft ausschreiben; in solchem Fall sollen die Ritterschaft und Stätte nicht weniger, als auf denen vom Landes-Fürsten ausgeschribenen Land-Tagen, erscheinen, allda die Nothwendigkeit per majora vota concludiren zu helfen, und ein jedweder, wie ers vor GOtt, dem Vaterland und der Posterität in seinem Gewissen zu verantworten getrauet, sein votum zu des Landes gemeinen Nuzen und zu Erhaltung der Privilegien, Freyheiten, Reversalen, alt Herkommen,

B 2 Gewohn-

§. 16. (a) de Præd. Nobil. Bremens. equestr. §. 38.

§. 17. (a) v. Lünig l. c. pag. 1011.

Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten, ohne einige andere Connivenz, rund heraus zu sagen, und davon durch keine Geschenke, durch sein privat-Interesse, befahrte Ungnade oder Beförderungs-Promessen, sich abwendig machen zu lassen, auch ohne ganz erhebliche Ursachen niemalen auszubleiben: In so fern aber einer wegen Leibes-Schwachheit, nöthiger Absenz, oder anderer beständiger erheblicher Ursachen halber, nicht erscheinen könnte, solches den Ständen nachrichtlich notificiren, alle Absentes ihre Stimmen verliehren, und gleichwol dasjenige, welches also per Maiora beschlossen, gut zu heissen, für genehm zu halten, auch bestes Fleisses nach zu kommen, und exequiren zu helfen, schuldig und gehalten seyn.„

§. 18.

von Cölln. In der Erz-Stift-Cöllnischen Erb-Landes-Vereinigung von denen Jahren 1463. und 1550. lautet es:

„15. Item wannee ein Capittel nuz und noith bedunckt sein, es sey in Geistlichen oder Weltlichen Sachen, Edelmanne, Ritterschafft und Stede bey sich zu beschreiben; dat sie dat doen mogen sondern Indragt des Herren, und dat alsdann dieselve Landschafft dem Capittel folgen soll; darauff Ritterschafft, Stede und gemeine Landschafft dem Herren schweren sollen, und anders nit.

16. Item desgleichen of Sachen wäre, dat Edelmanne, Ritterschafft oder Stede, semmentlichen, oder insonderheit, von dem Capittel um redliche Ursachen begerden, auch inmaßen vurs. bey jne zu kommen; dat soll ihn dat Capittel nit weigern: Und of dat also geweigert würde, des doch nit seyn soll; so soll ein Erff-Marschalck des Gestiffts van Cölln die Macht haven, in gleichen maßen zu doin, desselben der Marschalck nit weigern, noch Verzog machen soll. ...

21. Item of in zukommenden Zeiten uns zukommen. Herr oder die seine, wider dise Vurß-Punkten, oder seine Eyde und Verschreivungen hie dem Capittel doin soll, of doin wird, jehdt dede; so, dat hei, oder die seine, des in deichle of zu male nit enthielten, oder etwas Neuerung in Sachen unser heiliger Religion, wider der Christlicher und Catholischer Kirchen allgemeiner Ordnung, oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstünde durch sich oder die seine vorzunehmen, dat GOtt nicht en wille, und sein Capittel in oder die seine darum ersocht hätten, und sie des nit ab-

steuten

stellten; so so mögen dat Capittel, Edelmanne, Ritterschafft, Stede und gemeine Landschafft zusammen, oder besonder beschrieven, die auch dem Capittel sonder Indragt des Herrn folgen sollen, und im dat zu erkennen geven.„

Und in der Erb-Landes Vereinigung des Westphälischen Districts dises Erz-Stiffts vom Jahr 1463. Art. 23. liset man: „Item wann ein Capitel Nuz und Noth düncket, Ritterschafft und Stätte des Landes zu Westphalen bey sich zu beschreiben, um merckliche geistliche oder weltliche Sachen, dem ganzen Erz-Stifft, oder die Landschafft in Westphalen, oder das Capitel im Dom vorgeschriben berührend; das sie das thun mögen: Und daß alsdann aus derselben Landschafft zwölf Personen dem Capitel unweigerlich folgen sollen. = = = Und sollen dise zwölf Personen auf des Erz-Stiffs Unkosten dem Dom-Capitel folgen, und der Herr solches mit Drohen, oder in einigen andern Weg, keineswegs verhindern.„

Dise Erb-Landes-Einigungen werden auch noch auf den heutigen Tag von allen Churfürsten bestättiget, und der Reichs-Hof-Rath hat zu Anfang des jezigen Jahrhunderts in denen bekannten Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten Joseph Clemens und seinem Dom-Capitul darauf gesprochen.

§. 19.

In dem Hanauischen Religions-Vergleich vom Jahr 1670. Art. 30. wurde beliebt: „Läßt man an Seiten der Herrschafft geschehen, daß die so genannte Reformirte Corpora, oder vil mehr engerer Ausschuß von Stätten und Land, in ihren Angelegenheiten und Sachen, so disen Vergleich betreffen, wie bißhero, ungehindert zusammen kommen; dergleichen dann denen Lutherischen Unterthanen bey vorfallender Nothdurfft ebenmäßig unverwehrt seyn = = = solle.„ von Hanau.

Und Kayser Leopold bestättigte es.

Dises Exempel ist um so merkwürdiger, weilen in der Grafschaft Hanau gar keine eigentliche Land-Stände seynd.

§. 20.

Von Hessen schreibt Herr Geh. Rath **Estor** (a) Quibus (Statibus provincialibus,) non licebat absque Principis Præscitu Con- von Hessen.

 ven-

§. 20. (a) in Origin. Iur. publ. Hassiac. p. m. 350.

ventus agere. In actis hac de re legi: Im Jahr 1514. haben die Landhofmeister und Regenten der Landschaft verwiesen, daß sie ohne ihr Wissen zusammen gekommen, und vom Münzwesen gehandelt, so ihnen nicht zustünde.

In der Erb-Einigung derer Hessischen Land-Stände vom Jahr 1509 heißt es von dem Fall, wann jemand gegen die Landes Freyheiten beschweret würde (b): Dieselben (Ausschüsse) sollen alsbald und unverhalten, so fern sie der Handel so treffentlich ansieht uf gemeiner Landschafft Kosten und Schaden, die Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Landschafft und den Spieß uf einen nahmhafften Tag beschreiben, und dem Beschwerten fürter, nach Inhalt diser Einigung, getreulich verholffen und gerathen seyn „

In der Erb-Verein vom Jahr 1514. aber wurde es also gefaßt (c): „Dieselbige Person oder Statt, : : : die also ersucht wird, die soll von ihrer aller wegen alsobald und unverhalten, so ferne sie der Handel so treffentlichen ansieht, uff gemeiner Landschafft Kosten und Schaden, die Graven, Prälaten, Ritterschafft, Stätte und Landschafft, an den Spieß oder, nach Gelegenheit der Zeit, an andere gelegene Enden und Mahlstatt, wie herkommen, uff einen nahmhaftigen Tag beschreiben, und gemeine Landschafft uff demselbigen Tag den Beschwerter fürter, nach Innhalt dieser Vereinigung gerathen seyn und verhelffen, und ein jeder, so beschrieben wird, er sey was Stands oder Wesens ee wolle, ohne alle Weigerung den ausgeschriebenen Land-Tag, bey und nach gemeldten Pflichten und Eyden uff dem Spieß gethan, und auch allhier zu Treyßa verneuert, besuchen, und ihnen Niemands zu besuchen, zu verhüten, zu verhindern, noch benehmen zu laßen. Und alsdann uff demselben ausbeschribenen Tag sollen und wollen Wir, von allen Ständen gemeiner Landschafft, die dazumahl versammlet worden, nach verhörter Sache des Fürbringers, ob die Nothdurfft des Ausschreibens erfordert habe oder nicht? und des Kostens halber, so uff das Ausschreiben gangen ist, nach aller Billigkeit zu erkennen haben.„

In des jezt regierenden Herrn Landgrafens Friederichs zu Hessen-Cassel Religions Assecuration lautet es §. 16. „Sämtlichen Land-Stän-

(b) Lünig l. c. Part. 2. pag. 801.

(c) v. Entdeckt. Ungrund der Einwend. ꝛc. Beyl. 79. in meines L. Sohns Samml. von Deduct. Tom. 7. pag. 537. sqq.

Ständen und Unterthanen gegen deren (Assecuration) Innhalt auf keinerley Weise etwas jemalen zugemuthet werden, noch sie, solches anzunehmen und einzugehen, verbunden, die Landes-Stände auch, um in derley Vorfällen die diensam findende Communication unter sich zu pflegen, ohne unsere Bewilligung zu erwarten, auf vorgängige an Uns zu thuende bloße Notification, sich zu versammlen, zu aller Zeit befugt seyn sollen.„

Und in dem Communications-Land-Tags-Abschid vom 11. Jan. 1755. wird gemeldet: „4. Verwilligen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. (der regierende Herr Landgraf Wilhelm,) gändigst: Daferne in Zukunft, wider alles Verhoffen und Denken, solche Religions-Beschwerden vorfallen möchten, welche die Land-Stände, in Conformität der Assecurations-Acte Art. 16. sich zu versammlen authorisirten, daß alsdann denenselben, bey dergleichen Zusammenkünfften sich allenfalls eines auswärtigen Schrifftstellers zu bedienen ohnbenommen seyn, auch die dazu erforderliche Kosten aus denen Steuren bezahlet, und solche von dem geheimen-Raths-Collegio, auf die von denen Landes-Ständen zu übergebende Designation, jedesmalen assigniret werden sollen.„

Der Herr Abbt **Kraus** zu St. Emeran glossirte über jenen §. 16. (d) „Solcherley Conventus seynd der Ehre und gebührenden Authorität des Landes-Herrns entgegen, werden von denen Staats-Männern für gefährlich und unerlaubt gehalten, Kayserliche Majestät Selbsten können solche Versammlungen nicht gleichgültig aufnehmen, dann der regieren-sollende Herr Landgraf, und nicht die Land-Stände, seynd mit theuren Pflichten dem Kayser und Reich verbunden; man ist also nicht versichert: Ob die Deliberanda und Schlüsse diser independenten Versammlung nicht zum Schaden Kayserlicher Majestät und des Reichs gehen; Nebst deme finden sich (in Lit. P. & Q.) die tägliche Gelegenheiten und Invitationen ad delinquendum, nemlich dem Lands-Herrn allen Gehorsam zu versagen.„

Der Herr Abbt aber erhielte darauf folgenden Bescheid (e): „Die besondere Freyheiten Teutscher Land-Stände beruhen entweder auf Landesherrlichen Privilegien, oder Verträgen mit den Landes-Herrn, oder einem anerkannten, zu Recht beständigen, Herkommen.

(d) v. mein Teutsch-Staats-Archiv. 1756, Part. II. pag. 808.

(e) ibid, 1757. Part 5. pag. 833. sqq.

kommen. So verschieden die Quellen in sich seynd; so verschieden seynd sie auch in der Anwendung auf die einzele Teutsche Provinzien: Ein übereinstimmendes allgemeines Herkommen ist nur in gar wenigen Fällen anzutreffen: Jedes Land hat seine ihm eigene Verfassung und Freyheiten, und von disen das eine mehr, das andere weniger. Was nun die Land-Ständische Versammlungen belangt, ist, (wie allenfalls mit den Exempeln selbst erwisen werden könnte,) in fast den mehresten Provinzien Herkommens, daß die Stände zu gewißen bestimmten Zeiten zusammen kommen. Haben sie vilen Antheil an der Landes-Regierung; so geschiehet solches öfter, und des Jahrs wohl mehr als einmal; ja in einigen Landen ist ein perpetuirlicher engerer Ausschuß, der die schleunige Vorfallenheiten besorgt: Beruht aber weniger bey ihnen; so seynd auch ihre Zusammenkünfte seltener.

In Ansehung der Art der Versammlung ist es entweder (wie bey den statis temporibus,) eine Zusammenkunft ohne besonderes Ausschreiben, oder eine Zusammen-Berufung. Dise geschiehet abermalen entweder von dem Erb-Marschallen, Landschafts-Directorn, Land-Räthen, dem engern Ausschuß, oder wem die Verfassung jedes Landes dise Besorgung aufträgt, oder von dem Landes-Herrn und in dessen Namen. Dises leztere ist der Gebrauch in Chur-Sachsen und Hessen, wo die Land-Täge vom Herrn nach gut- und nöthig-finden ausgeschriben werden.

Da nun der Durchl. Herr Erb-Prinz denen Ständen Dero künftig zu regierende Lande die gnädige Zusage und Freyheit ertheilet, in Religions-Angelegenheiten sich unangefragt versammlen zu dörfen; so kommen dabey folgende Considerationen vor;

1. Ihro Durchlaucht haben es freywillig und instar Privilegii gethan.

2. Bloß auf den Punct der Religion und deren politische Verfassung.

3. Mit Vorbehalt des Respects, so Ihnen, als künftigem Fürsten und Landes-Herrn gebühret, nemlich unter beschehender der Stände unterthänigsten Notification.

4. Es

4. Es ist darunter nichts geschehen, was nicht mit der kundbaren Praxi viler anderer Teutschen Lande übereinstimmend ist. So wenig also

5. Es jener Regenten Fürsten-Stand noch von einem vernünftigen Menschen nachtheilig ermessen worden ist; so wenig kan es der Fürstlichen Würde und Ehre des Herrn Erb-Prinzen präjudiciren; um so mehr, als

6. Nach der Verfassung anderer Lande in ähnlichen Fällen noch vil weiter gegangen, und so gar die Fürstliche Collegia zur Communication mit den Land-Ständen angewisen worden; wie dann Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg Assecuration de Anno 1733. besagt:

„Annebst wollen Wir all- und jede Unsere Fürstliche Collegia anweisen, und hiemit auch angewisen haben, in **Religions- und Kirchen- und dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen**, nach der Observanz und Herkommen Unsers Herzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmalen mit gedachter Landschaft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen.

7. Gleichwie Kayserliche Maj. Sich in die innere Landes-Verfassung Teutscher Reichs-Stände nicht mengen zu wollen, in Dero Wahl-Capitulation zugesagt haben; so gilt dises auch ganz unstreitig von gegenwärtigem Fall, da ein Fürst seinen künftigen Land-Ständen erlaubet, in einer ihrer ganzen Natur nach besonderen Angelegenheit sich willkührlich versammlen zu dörfen.

8. Die ganze Bewilligung gründet sich in der höchsten und natürlichen Billigkeit: Dann gleichwie dise Land-Ständische Zusammenkünfte nur alsdann sich ergeben werden, wann die Umstände es nöthig machen, und desto seltener vorkommen werden, je richtiger in allen Puncten dem Innhalt der Assecuration pünctlich gelebet wird; so wäre wohl nichts widersinnischers, als ein Ansuchen, der Herr möchte die Land-Stände zu convociren geruhen, weil sie im Sinn hätten, über ein- und andere in Religions-Sachen sich ereignende Bedenklichkeiten Beschwerde zu führen.

9. Die vorige Kaysere haben dergleichen ertheilte Freyheiten einer außerordentlichen Zusammenkunft der Land-Stände und Unterthanen Selbsten unbedenklich confirmirt. So ist z. E. in dem

von Kayser Leopolden confirmirten Hanauischen Haupt-Religions-Vergleich de An. 1670. Art. 30. ebenfalls bewilligt: = = =

10. Der Vorwurf, die Hessische Land-Stände würden sich di-ser Erlaubniß als einer Invitation ad delinquendum bedienen, dem Herrn den Gehorsam aufzusagen, wird, als aller Beantwortung unwürdig, dem Ausrottungs-Rath mit Verachtung zurückgegeben."

§. 21.

von Kempten. Von dem Fürstlichen Stift Kempten erhellet aus einem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 11. Oct. 1754. (a) daß die Landschaftliche Cassiers die Land-Ausschüsser zusammen-berufen dörfen, welches auch an sich nicht, sondern nur die dabey vorgegangene Mißbräuche, mißbilliget worden.

§. 22.

von Mecklenburg. Von Mecklenburg heißt es an unten (a) angezeigtem Ort: „Weilen es = = = ohnmöglich ist, daß Land-Täge so oft und vil-„fältig können gehalten werden, als wohl ein-und andere Vorfal-„lenheiten im Lande es erforderten, zuweilen auch wohl eines Cor-„poris, als e. g. der Ritterschaft, oder des engeren Ausschusses, „oder auch nur eines Amtes und dessen Eingesessener, Angelegenhei-„ten, Jura, Processus, oder andere Nothwendigkeiten, eine Zusam-„menkunft oder Deliberation nöthig haben, die vom Hofe nimmer „pflegen ausgeschriben, sondern vilmehr gehindert zu werden; so hat „nicht allein Ritter-und Landschaft schon in vorigen Zeiten dar-„über Beschwerde geführet, und darauf die

Fürstliche Resol. ad Grav. 1. ex Process. & Resol. ad Grav. 7. special. Güstrov.

erhalten; sondern es haben auch

1. Ihro Kayserliche Majestät befohlen, die Ritter-und Landschaft an denjenigen Zusammekünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern.
 Conclus. d. d. 27. Febr. 1681. - - -
 Rescr. de. eod. dat. - - -
 Worauf die vorangezogene Resol. ad Grav. 1. ex Process. sich ausdrücklich beziehet.

2. Als

§. 21. (a) v. mein T. Staats-Archiv. 1755. Tom. 1. pag. 23.

§. 22. (a) in Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. pag. 85.

2. Als auch Serenissimus Anno 1714. zu Wien anhielt pro Mandato pœnali, de non instituendis Conventibus Commembrorum sine consensu, & præscitu der Landes-Herrschaft, ist solchem nicht deferiret worden.

S. Extr. Prot. d. d. 24. Dec. 1714. - - -

In dem citirten Extractu Reichs-Hof-Raths-Protocolli d. d. 27. Febr. 1681. heißt es:

„3. Includatur denen Herren Herzogen, was klagende Ritter- und Landschaft wegen der - - - Rescriptorum pœnalium wegen ihrer Zusammenkunft und sonsten fürgebracht; mit Befehl, gemeldte Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, - - - damit - - - alle fernere Klag verhütet werden möge.„

In dem vom 24. Dec. 1714. aber liset man: „Econtra Fürstlich Mecklenburgischer Anwald - - - zeiget des Gegentheils widersezliches Betragen ferner allerunterthänigst an, annexo humillimo petito, pro clem. decernendo Mandato S. C. pœnali, - - - de non instituendis convocationibus Commembrorum sine consensu & præscitu der Landes-Herrschaft. - - - „

In der Resolution auf die Exhibita aber ist diser Punct übergangen.

Herr Prof. Köler (b) schreibt: Gaudet Ordo equéstris iure Conventuum privatorum, de quo illi quidem controversia fuit mota à Ducibus, qui iteratis Edictis severe interdixerunt, ne Conventus privati à Nobilibus instituerentur. vid. Kluver *l. c. cap. 32. p. 505.* Sed defensum hoc fuit in Gravam. special. Gustrov. n. 7. his verbis &c.

In der Mecklenburgischen Landes-Union vom Jahr 1523. heißt es: Da sie (der Ausschuß) aber die Sache (eine Landes-Beschwerde,) so wichtig ermessen und erkennen, sollen sie Prälaten, Manne und Stätte auf gelegene Stätte und Zeit darzu verschreiben, alsdann darinn weiter dazu rathen und beschliessen, so vil die Nothdurft der Sache erfordert„

C 2 Und

(b) de Orig. & increm. Iur. &c. Nobil. Mecklenb. §. 14.

Und dise Union wurde von der Landes-Herrschaft in dem erst An. 1755. getroffenen Erb-Vergleich von neuem erkannt, auch beydes von dem Kayser bestättiget.

Als An. 1622. den 16. Jan. von denen sämtlichen Land-Ständen in Mecklenburg ein engerer Ausschuß bestellet wurde, rukte man Dessen Bestallung ein: „Weiter gereden und versprechen Wir, in Kraft „dises Briefes, obbemeldtem Unserm Ausschuß, da Sie etliche aus „Unsern Mitteln für groß- oder kleine Summen mit Bürgschaft beladen würden, oder jemandeß unter Uns in Bottschaften gebrauchen „müßten, daß Wir, auf genugsame Schadlos-Briefe des Ausschusses, (der darzu ein sonderbares Insigel, so für disen bey dergleichen Contributionen vom Ausschuß gebrauchet, und dem jezigen „Ausschuß auch zugestellet, gebrauchen solle; welches Wir hiemit so „kräftig ratificiren und halten wollen, als hätten Wir ein jeder sein „angebohrenes Pettschaft und Secret daran und untergedrücket,) „Uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten Uns dessen nicht „beschweren, sondern williglich und ganz gerne darzu gebrauchen lassen wollen.„

Die Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht bestättigten solches auch An. 1623. den 19. Mart.

In der Vollmacht des kleinen Ausschusses vom 18. Dec. 1650. lieset man: „Daß sie vollenkommene Macht und Gewalt haben sollen, die verwilligte Contribution, Innhalt der verkündigten Fürstlichen Ausschreiben, durch die verordnete Einnehmer einzufordern, „die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes „und anderer Land-Schulden zu verwenden, auch die Pöste, so „ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, loszukündigen, abzulegen, oder zu behandeln, von den allen jährlich, nebst „uns, dem sämtlichen grosen Ausschuß, auf einen gewißen Tag, dessen „Wir Uns vereinigen werden, jährlich in Rostock von den Einnehmern gebührliche Rechnung aufnehmen.„

Von deme, was sich im Jahr 1655. zugetragen hat, gibt folgendes Nachricht:

Der Herzog ließe in eine Resolution vom 1. Sept. einfließen: „Als nach geendigtem Land-Tage zu Malchin, und zwar erst zu Ausgange des Monats Novembris abgewichenen Jahrs, von E. Erbaren Ritter- und Landschaft, unterm dato Rostock den 20. No-

vembr. eine weitläufftige Schrift der vermeintlich noch nicht resolvirten gravaminum JJ. FF. GG. unterthenig zugefertigt worden, So haben Dieselbe ab dessen Verlesunge soviel wahrgenommen, daß, weil E. Erbarn Ritter- und Landschaft vorhin sattsam wissend und bekandt ist, welchergestalt ihnen keinesweges gebühren wollen, ausserhalb Land-Tages, JJ. FF. GG. mit dergleichen ungewöhnlichen Wercke fürzukommen, Sie solches, damit, daß Ihro Herzog Gustaf Adolphs F. Gn. bey Schliessunge des Malchinschen Land-Tages, gegen den Landt-Marschall Jochim Moltzahn Sich dahin gnedig vernehmen lassen, daß E. Erbare Ritter- und Landschaft Ihre fernere Erinnerungen unterthänig einschicken möchten, excusiren und entschuldigen wollen; Welches ihnen aber dergestalt auszudeuten, ob hetten Hochged. J. F. Gn. ausser öffentlichen Land-Tägen dergleichen vorhin und in Ihren Landen unerhörten modum procedendi gebilliget, nicht gebühren wollen, vielweniger, daß, wan gleich ausserhalb Land-Tages ihnen solches hette zugelassen werden können, E. Erbare Ritter- und Landschaft deßhalber einige Zusammenkunft, *propria authoritate*, zu J. F. G. nicht geringen Verkleinerunge halten, und sich des den Deputirten zum Landkasten eintzig und allein zu den freywilligen Contributions-Sachen von JJ. FF. GG. concedirten und vergönneten Siegels unter Dero Landen Wapen gebrauchen sollen, daß dahero JJ. FF. GG. solches mit gantz ungnedigem Mißgefallen empfunden, und des einen so wenig als des andern hinkünftig von E. Erbaren Ritter- und Landschaft gewertig sein, sondern vielmehr hiemit ernstlich verbotten haben wollen. &c. &c.

Die Ritter- und Landschaft antwortete den 3. Sept. darauf: „Als aber dieselbe sich gar nicht erinnert, daß sie, *propria authoritate*, zu EE. FF. GG. Verkleinerung einige Versamblung oder Zusammenkunft gehalten, zu geschweigen, daß sie eines in diesen Landen ohnerhörten modi procedendi sich solten unternommen haben, sondern vielmehr Deputati beim Casten, zu Ausfertigung der sub dato den 20. Novembris, in puncto gravaminum, eingesandten unterthänigen Deduction-Schrift, von Ritter- und Landschaft, *durante adhuc Conventu provinciali Malchinensi*, besage daselbsten gehaltenen Protocolli, per expressum mandatum instruiret worden, und dahero am Tage lieget, daß diesfalls keine son-

 derliche

Und dise Union wurde von der Landes-Herrschaft in dem erst An. 1755. getroffenen Erb-Vergleich von neuem erkannt, auch beydes von dem Kayser bestättiget.

Als An. 1622. den 16. Jan. von denen sämtlichen Land-Ständen in Mecklenburg ein engerer Ausschuß bestellet wurde, rukte man Dessen Bestallung ein: „Weiter gereden und versprechen Wir, in Kraft „dises Briefes, obbemeldtem Unserm Ausschuß, da Sie etliche aus „Unsern Mitteln für groß- oder kleine Summen mit Bürgschaft beladen würden, oder jemanden unter Uns in Bottschaften gebrauchen „müßten, daß Wir, auf genugsame Schadlos-Briefe des Ausschusses, (der darzu ein sonderbares Insigel, so für disen bey derglei„chen Contributionen vom Ausschuß gebrauchet, und dem jezigen „Ausschuß auch zugestellet, gebrauchen solle; welches Wir hiemit so „kräftig ratificiren und halten wollen, als hätten Wir ein jeder sein „angebohrenes Pettschaft und Secret daran und untergedrücket,) „Uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten Uns dessen nicht „beschweren, sondern williglich und ganz gerne darzu gebrauchen las„sen wollen.„

Die Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht bestättigten solches auch An. 1623. den 19. Mart.

In der Vollmacht des kleinen Ausschusses vom 18. Dec. 1650. lieset man: „Daß sie vollenkommene Macht und Gewalt haben sol„len, die verwilligte Contribution, Innhalt der verkündigten Fürst„lichen Ausschreiben, durch die verordnete Einnehmer einzufordern, „die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes „und anderer Land-Schulden zu verwenden, auch die Pöste, so „ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, loszu„kündigen, abzulegen, oder zu behandeln, von den allen jährlich, nebst „uns, dem sämtlichen grosen Ausschuß, auf einen gewißen Tag, dessen „Wir Uns vereinigen werden, jährlich in Rostock von den Einneh„mern gebührliche Rechnung aufnehmen.„

Von deme, was sich im Jahr 1655. zugetragen hat, gibt folgendes Nachricht:

Der Herzog ließe in eine Resolution vom 1. Sept. einfließen: „Als nach geendigtem Land-Tage zu Malchin, und zwar erst zu Ausgange des Monats Novembris abgewichenen Jahrs, von E. Erbaren Ritter- und Landschaft, unterm dato Rostock den 20. Novembr.

vembr. eine weitläuftige Schrift der vermeintlich noch nicht resolvirten gravaminum JJ. FF. GG. vnterthenig zugefertigt worden, So haben Dieselbe ab dessen Verlesunge soviel wahrgenommen, daß, weil E. Erbarn Ritter- und Landschaft vorhin sattsam wissend vnd bekandt ist, welchergestalt ihnen keinesweges gebühren wollen, ausserhalb Land-Tages, JJ. FF. GG. mit dergleichen vngewöhnlichen Wercke fürzukommen, Sie solches, damit, daß Ihro Herzog Gustaf Adolphs F. Gn. bey Schliessunge des Malchinschen Land-Tages, gegen den Landt-Marschall Jochim Moltzahn Sich dahin gnedig vernehmen lassen, daß E. Erbare Ritter- und Landschaft Ihre fernere Erinnerungen vnterthänig einschicken möchten, excusiren vnd entschuldigen wollen; Welches ihnen aber dergestalt auszudeuten, ob hetten Hochged. J. F. Gn. ausser öffentlichen Land-Tägen dergleichen vorhin vnd in Ihren Landen vnerhörten modum procedendi gebilliget, nicht gebühren wollen, vielweniger, daß, wan gleich ausserhalb Land-Tages ihnen solches hette zugelassen werden können, E. Erbare Ritter- vnd Landschaft deßhalber einige Zusammenkunft, *propria authoritate*, zu J. F. G. nicht geringen Verkleinerunge halten, vnd sich des den Deputirten zum Landkasten eintzig vnd allein zu den freywilligen Contributions-Sachen von JJ. FF. GG. concedirten vnd vergönneten Siegels vnter Dero Landen Wapen gebrauchen sollen, daß dahero JJ. FF. GG. solches mit gantz vngnedigem Mißgefallen empfunden, vnd des einen so wenig als des andern hinkünftig von E. Erbaren Ritter- vnd Landschaft gewertig sein, sondern vielmehr hiemit ernstlich verbotten haben wollen. rc. rc.

Die Ritter- und Landschaft antwortete den 3. Sept. darauf: „Als aber dieselbe sich gar nicht erinnert, daß sie, *propria authoritate*, zu EE. FF. GG. Verkleinerung einige Versamblung oder Zusammenkunft gehalten, zu geschweigen, daß sie eines in diesen Landen ohnerhörten modi procedendi sich solten unternommen haben, sondern vielmehr Deputati beim Casten, zu Ausfertigung der sub dato den 20. Novembris, in puncto gravaminum, eingesandten unterthänigen Deduction-Schrift, von Ritter- und Landschaft, *durante adhuc Conventu provinciali Malchinensi*, besage daselbsten gehaltenen Protocolli, per expressum mandatum instruiret worden, und dahero am Tage lieget, daß diesfalls keine son-

 derliche

derliche *Convocationes* geschehen, weiniger Zusammenkünfte gehalten, zudem auch zu Malchin am 11. Octobris zu Abends um 8. Uhr resolutio gravaminum allererst erfolget, am nechst kommenden Morgen aber Seine Herrn Hertzogen Gustavi Adolphi Fürstl. Gn. als zum Ufbruch fertig, vermüge des Land-Marschalln Jochim Moltzahns relation in Gnaden concediret haben, unsere fernere zustehende Nothdurft auch ausserhalb Land-Tagen zu werben, und wir daher sothanen Fürst-milden Concession, die dadurch zu der gesambten Ritter- und Landschaft notitz gekommen, billig inhæriren müssen, So tragen zu EE. FF. GG. E. E. Ritter- und Landschaft das unterthenige sichere Vertrawen, **Sie sothane Schrift in Ungnaden weiter nicht vermercken**, sondern viel-mehr sie sämbtlich, insonderheit aber Deputatos beim Casten, gnedig **darunter entschuldigt halten werden.**„

An. 1659. den 28. Oct. erliesse Hertzog Christian an Seine Ritter- und Landschaft dises Rescript: P. P. „Demnach Wir „abermals in Erfahrung gebracht, daß Ihr Euch, Unsers hiebevor „geschehenen scharfen Verbotts ohnerachtet, in Unserer erb-unterthä„nigen Stadt Rostock zusammen verschrieben, und sonderliche Con„ventus daselbst angestellet habet: Und Wir denn dises, als eine „hiebevor in Unsern Landen ganz ungewöhnliche und unerhörte Sa„che ansehen, und dabey vermuthen müssen, daß solches auf ander„seitiges Angeben und Veranlassung geschehen, und Uns dabey in „ein- und andern präjudiciret werden möge; zumal Ihr Euch frem„der Bedienten Einrathung zu gebrauchen, und wider Unsere ergan„gene Mandata zu handeln, gelüsten lassen; So befehlen Wir Euch „hiermit, und wollen gnädigstes Ernstes, daß Ihr Euch der Uns „geleisteten eydlichen Pflicht, nach obligender Treu und Schuldig„keit erinnern, und dergleichen bey diser Zeit Uns verdächtige, und „ohnedem neuerliche, und in einer wohlbestellten Republique nicht „zu dultende, heimliche Convente einstellen, und Euch in keine Wege „ins künftig ohne Unser Vorwissen und Erlaubniß darzu bewegen „lassen sollet. Solches, wie es zu Abschneidung alles wider Euch „billig schöpfenden Verdachts, und zu Erhaltung Unserer gegen Euch „samt und sonders tragenden Landes-Väterlichen Hulde und Gna„den fürträglich ist; also werdet Ihr dises reiflich erwegen, und Euch, „so lieb Euch ist, Unsere Ungnade und willkührliche Leibes- und,

„nach Befinden, Lebens-Straffe zu vermeiden, disen Unsern ernsten „Willen zu vollbringen gehorsamlich hinfüro beflissen seyn, 2c.

Was sich im Jahr 1661. hierinn zugetragen habe, werden wir unten bey dem Jahr 1750. vernehmen.

Im Jahr 1673. übergabe die Anwesende Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg an beede Herrn Herzoge sub dato Malchien, den 25. Sept. 1673. dises Memorial:

P. P. „Ew. E. F. F. D. D. ist ex Actis gnädigst erinnerlich, daß Dero getreueste Ritter- und Landschaft bey diser allgemeinen Landtags-Versammlung bemühet gewesen, verschiedener bewegender Ursachen halber, sich eines neuen modi contribuendi zu vereinbaren, und daß Dero Behuf von Seiten der Ritterschaft die Hufen-Steuer in Vorschlag gekommen sey.

Als aber einige Schwürigkeiten sich dabey befunden, welche in so enger Zeit nicht füglich haben mögen debattiret werden; solchemnach ersuchen E. E. F. F. D. D. wir hiemit unterthänigst, Sie geruhen nicht allein, gnädigst zu vergönnen, daß die in einem jeden Fürstl. Amte Eingesessene zu bequemer Zeit sich Dero Behuf betagen, und die Intention reiflich überlegen mögen, sondern auch Dero Beamten gnädigst anzubefehlen, daß, weil auch die Amts-Hufen dabey interessiret, sie sich mit Ihnen desfalls bereden, und E. E. F. F. D. D. zu fernerer gnädigster Verordnung unterthänigste Relation abstatten mögen.

Solches, wie es zu Facilitirung der künftigen Land-Tags-Consultation angesehen ist; also getrösten wir uns gnädigster Erhörung, und seynd solche uns hierunter erweisende hohe Fürstl. Gnade in unterthänigster Devotion zu demeriren so willig als schuldig 2c.„

Was der Reichs-Hof-Rath An. 1681. in diser Materie erkannt habe; ist allbereits vorgekommen.

An. 1685. den 29. Maj. erhielte der Schwerinische Hof zur Resolution ad Gravamen 9. „Die Conventus wollen Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst vergönnen, auch die unterthänigste Memorialia davon bey Dero Fürstlichen Hofe annehmen lassen.„

Bey dem Herrn Herzogen zu Güstrau ware ebenfalls geklagt worden:

„Daß dem Ausschuß und denen Eingesessenen in den Aemtern potestas conveniendi verboten, und sie desfalls mit harten Mandatis

tis beschweret, auch deren Supplicationes und Schreiben verworfen.„

Darauf erfolgte An. 1686. zur Resolution: „Wegen der Conventen lassen Jhro Durchl. gnädigst geschehen, daß der Ausschuß, vermöge vor disen ertheilter Fürstl. Confirmation, bey dem Land-Kasten zu Rostock, um die dahin gehörige Geld-Sachen zu expediren, zusammen kommen möge. = = = Wenn auch auf Land-Tägen etwas vorfallen sollte, deswegen Ritter- und Landschaft, an einen oder beyde Höfe aus ihrem Mittel Deputatos zu schicken, vor nöthig befinden würde, wollen Jhro Durchl. dieselbe gnädigst admittiren und hören, und sich auf ihr Anbringen nach Befinden erklären. Sollte es aber eine Sache seyn, darüber mehrmalige Zusammenkünfte der Deputirten erfordert würden, hat Ritter- und Landschaft solcher Deputation halber zuforderst unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Personen, zu thun, und gnädigste Confirmation darüber zu suchen; und lassen Jhro Durchl. ratione der etwa vorfallenden Proceß-Sachen es bey dem Kayserlichen Rescripto vom 27. Febr. 1681. auch übrigens bey der Disposition §. 3. der lezten Kayserl. Wahl-Capitulation bewenden.„

Ferner ware unter denen special-Beschwerden:

„7. Daß auch Jhro Fürstl. Durchl. getreuester Ritterschaft von denen tempore belli gewesenen Commissariis in denen Aemtern bey ihren Angelegenheiten die Zusammenkünfte wollen untersaget werden, und solches gleichwohl gegen die von Städten zu compariren, als denen solches nicht verwehret wird, der Ritterschaft zu höchster Verkleinerung gereichen wollte; so leben sie der unterthänigsten Hoffnung, es werden ihre redliche Actiones zeigen, daß sie zu dergleichen niemahlen Ursache gegeben haben, dahero sie auch gnädigere Propension und Aufhebung sothanen Verboths unterthänigst bitten und hoffen.„

Die Herzogliche Resolution darauf lautet:

„Ad 7. Jhro Fürstl. Durchl. erinnern sich nicht, daß wenn die Ritterschaft in einem oder andern Amte zusammen kommen wollen, sie solches bißhero gehindert, derowegen dises Gravamen in facto irrig.„

Die Land-Stände aber waren mit der ad Grav. 1. ertheilten eingeschränkten Resolution nicht zufriden; sondern erinnerten dabey:

„Wird

Wird unterthänigst gebeten, post verba:„ „zusammen kommen mögen,„ hinzu zu thun: „Wollen auch die an Seine Durchl. abzulassende Memorialia und Supplicationes bey Hofe annehmen lassen;„ & omittantur verba: „Und wollen an statt der rc.„ usque ad:„ gnädigst confirmiren;„ und post:„erklären:„ Sollte es aber rc.„ usque ad:„ darüber zu suchen;„ & addatur:„ Im übrigen es bey dem Kayserl. Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden lassen;„ omissis cæteris.„

Weil man sich aber darüber nicht vergleichen konnte, wurde diser Punct in dem den 8. Maj. geschlossenen Vergleich mit unter diejenige gebracht, welche zur Kayserlichen Entscheidung ausgesezt verbleiben.

Und dabey wurde es in dem An. 1701. getroffenen Vergleich abermals gelassen.

In dem An. 1719. gedruckten historischen Actenmässigen Bericht „von denen innerlichen Unruhen unter Herzogs Carl Leopolds Regierung wird ad An. 1715, mens. Mart. erzählt: Daß, als die Ritterschaft zu Sternberg einen Convent gehalten;„ so funden sich am 14. Mart. bey ihnen zu Sternberg ein, der damalige Fürstliche Herr Hof-Intendant und nunmehriger Geheimer Cammer-Rath Walther, und der Land-Commissarius Forch, und zeigeten denen noch nicht abgereiseten von der Ritterschaft an, wie Se. Durchlaucht mißfällig vernommen hätten, daß ohne Dero Permission daselbst einige Conventicula und verbotene Zusammenkünften gehalten würden; dahero sie befehliget wären, von denen Anwesenden von der Ritterschaft zu vernehmen: Wer disen Convent veranlasset? Ingleichen: Welche die Rädelsführer und Widerspenstige wären? Und ihnen dabey anzudeuten, sich sofort zu separiren, und auseinander zu gehen; widrigen Falls Ihro Fürstliche Durchlaucht Ihro in Rechten erlaubte Mittel, aus Landes-Obrigkeitlicher Macht, zu ergreifen nicht ermanglen würden; gestalt man denn auch nachgehends wohl erfahren, daß zur Ordre gesagter beyden Fürstlichen Herren Abgeordneten = = = schon ein ziemlich Detachement Fürstlicher Reuter unfern Sternberg parat gestanden.

Ob nun zwar die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, vermöge uralter Befugniß und von jeher bis auf disen Tag üblicher

beständiger Landes-Observance allerdings ermächtiget sind, ohne dazu die Landes-Fürstliche Permission vorher zu suchen, so wohl vom ganzen Corpore der Ritter- und Landschaft, als auch die Ritterschaft, oder auch die Städte, unter sich, ihrer Jurium, Processuum und anderer so wohl gemeiner, als eines jeden Corporis Angelegenheiten halber gewisse Landes- oder Amtes-Conventus anzustellen; wobey sie denn auch nicht allein schon hiebevor von Ihro Kayserlichen Majestät durch das sub Num. 66. beygedruckte Rescriptum vom 27. Febr. 1681. darinn denen damal regierenden Durchlauchtigsten Herren Herzogen anbefohlen: Die Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, ausdrücklich geschüzet, sondern auch von hochgedachten Herren Herzogen in denen bey der in An. 1684. & 85. gehaltenen Kayserlichen Commission ad Gravamina der Ritter- und Landschaft ertheilten, in dem, bis ein anders ausgemacht, von Kayserlicher Majestät bestättigten Recess de An. 1701. ausdrücklich confirmirten Resolutionibus, laut Beyschluß sub num. 67. in specie ad Grav. 1. ex Processibus, wegen der Zusammenkünften, daß Sie es ratione der etwa vorfallenden Process Sachen bey dem Kayserlichen Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden liessen, gnädigst versichert, was dem zuwider in selbige Fürstliche Resolutione 1. ex Processibus eingeflossen, mit unter die noch zu Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgesezte sogenannte Excepta gebracht, immittelst aber Ritter- und Landschaft bey der obgesagten, durch Kayserliche allergerechteste Erkenntniß bestättigten, Observance der anzustellenden Landes-Conventen, bis hieher allemal geruhig gelassen, und in specie auch diser Landes-Convent, dem ordentlichen beständigen Gebrauch nach, durch öffentliche Schreiben in die Aemter ausgeschrieben worden, folglich es allen Rechten und der notorischen Observance zuwider war, daß solcher als ein Conventiculum und wie eine verbotene Zusammenkunft angesehen werden wollen; so war dennoch derselbe Convent von der Ritterschaft schon, nach geendigten Consultationibus, aufgehoben, weil die darauf beschlossene Deputation bey Ankunft derer Fürstlichen Herren Abgeordneten bereits expediret, und die Anwesende zum Widerabreisen bereit waren."

An. 1748. sezten Sich die beyde Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Linien völlig auseinander; bey welcher Gelegenheit §. 4. verglichen wurde: „Damit nun auch die unirte Land„Stände nicht Ursache sich zu beschweren haben, als wenn ihnen „durch Abstellung eines gemeinsamen Land-Tages die Mittel be„nommen würden, über ihre gemeinsame Sachen und Gerechtsame „zu deliberiren; so wollen beyderseits Landes-Herren, auf Der„selben geziemendes Ansuchen, gnädigst ihnen erlauben, nach „altem Gebrauch, und denen Landes-Resolutionen ad Gravami„na gemäß, gemeinsame Conventen anzustellen, um ihre gemeinsa„me Privilegia und Gerechtigkeiten gemeinschaftlich zu vertheidigen.„

An. 1749. gabe die Mecklenburgische Ritterschaft eine sogenannte „Rechts-gegründete höchst-gemüßigte Vorstellung der Bewandt„niß &c.„ gegen die selbiges Jahres zwischen denen Herren Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz getroffene Auseinandersezungs-Convention heraus; darinn §. 43. nur kurz gemeldet wurde: „So viel - - - die nunmehrige Einschränkung sothaner gemein„samer Conventuum auf jedesmalige Ansuchung um Hoch-Fürst„liche Erlaubniß anbetrift; beziehet man sich auf die deshalb bey „dem Höchst-preißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in separa„to obschwebende Rechtfertigung.„

Herzoglicher Seits hingegen liesse man in eben disem Jahr 1749. drucken: „Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersezungs-Convention &c.„ worinn der §. 94. lautet: Nachtheilig hält aber gar die Ritterschaft die in mehr-berührter Convention enthaltene Verstattung der gemeinsamen Zusammenkünfte, weil ihr solche auch ohne Landes-Herrliche Verstattung zustehen sollen. Sie beruft sich dabey auf eine wegen der Einschränkung obschwebende Rechtfertigung. Beydes ist ein ganz neues und ohnbekanntes Angeben. In Mecklenburg hat noch kein Landes-Herr die Freyheit, daß die Unterthanen nach Gefallen, eigenmächtig, und ohne Wissen des Landes-Fürsten öffentliche Zusammenkünfte halten könnten, ertheilet. Es fehlet darüber an Reversalien und Privilegien gänzlich. Also ist das Vorgeben, ob stünde der Ritter- und Landschaft das Recht, insgemein zusammen zu gehen, auch ohne Landes-Fürstliche Vergönstigung zu, ganz ungegründet. Das so sehr beliebte alte Herkommen kan hierunter endlich Weisung geben. Ein

beständiger Landes-Observance allerdings ermächtiget sind, ohne dazu die Landes-Fürstliche Permission vorher zu suchen, so wohl vom ganzen Corpore der Ritter- und Landschaft, als auch die Ritterschaft, oder auch die Städte, unter sich, ihrer Jurium, Processuum und anderer so wohl gemeiner, als eines jeden Corporis Angelegenheiten halber gewisse Landes- oder Amtes-Conventus anzustellen; wobey sie denn auch nicht allein schon hiebevor von Ihro Kayserlichen Majestät durch das sub Num. 66. beygedruckte Rescriptum vom 27. Febr. 1681. darinn denen damal regierenden Durchlauchtigsten Herren Herzogen anbefohlen: Die Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, ausdrücklich geschüzet, sondern auch von hochgedachten Herren Herzogen in denen bey der in An. 1684. & 85. gehaltenen Kayserlichen Commission ad Gravamina der Ritter- und Landschaft ertheilten, in dem, bis ein anders ausgemacht, von Kayserlicher Majestät bestättigten Recess de An. 1701. ausdrücklich confirmirten Resolutionibus, laut Beyschluß sub num. 67. in specie ad Grav. 1. ex Processibus, wegen der Zusammenkünften, daß Sie es ratione der etwa vorfallenden Process Sachen bey dem Kayserlichen Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden liessen, gnädigst versichert, was dem zuwider in selbige Fürstliche Resolutione 1. ex Processibus eingeflossen, mit unter die noch zu Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgesezte sogenannte Excepta gebracht, immittelst aber Ritter- und Landschaft bey der obgesagten, durch Kayserliche allergerechteste Erkenntniß bestättigten, Observance der anzustellenden Landes-Conventen, bis hieher allemal geruhig gelassen, und in specie auch diser Landes-Convent, dem ordentlichen beständigen Gebrauch nach, durch öffentliche Schreiben in die Aemter ausgeschrieben worden, folglich es allen Rechten und der notorischen Observance zuwider war, daß solcher als ein Conventiculum und wie eine verbotene Zusammenkunft angesehen werden wollen; so war dennoch derselbe Convent von der Ritterschaft schon, nach geendigten Consultationibus, aufgehoben, weil die darauf beschlossene Deputation bey Ankunft derer Fürstlichen Herren Abgeordneten bereits expediret, und die Anwesende zum Widerabreisen bereit waren.„

An. 1748. sezten Sich die beyde Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Linien völlig auseinander; bey welcher Gelegenheit §. 4. verglichen wurde: „Damit nun auch die unirte Land-„Stände nicht Ursache sich zu beschweren haben, als wenn ihnen „durch Abstellung eines gemeinsamen Land-Tages die Mittel be-„nommen würden, über ihre gemeinsame Sachen und Gerechtsame „zu deliberiren; so wollen beyderseits Landes-Herren, auf Der-„selben geziemendes Ansuchen, gnädigst ihnen erlauben, nach „altem Gebrauch, und denen Landes-Resolutionen ad Gravami-„na gemäß, gemeinsame Conventen anzustellen, um ihre gemeinsa-„me Privilegia und Gerechtigkeiten gemeinschaftlich zu vertheidigen.„

An. 1749. gabe die Mecklenburgische Ritterschaft eine sogenannte „Rechts-gegründete höchst-gemüßigte Vorstellung der Bewandt-„niß ꝛc.„ gegen die selbiges Jahres zwischen denen Herren Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz getroffene Auseinandersezungs-Convention heraus; darinn §. 43. nur kurz gemeldet wurde: „So viel - - - die nunmehrige Einschränkung sothaner gemein-„samer Conventuum auf jedesmalige Ansuchung um Hoch-Fürst-„liche Erlaubniß anbetrift; beziehet man sich auf die deshalb bey „dem Höchst-preißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in separa-„to obschwebende Rechtfertigung.„

Herzoglicher Seits hingegen liesse man in eben disem Jahr 1749. drucken: „Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersezungs-Convention &c.„ worinn der §. 94. lautet: Nachtheilig hält aber gar die Ritterschaft die in mehr-berührter Convention enthaltene Verstattung der gemeinsamen Zusammenkünfte, weil ihr solche auch ohne Landes-Herrliche Verstattung zustehen sollen. Sie beruft sich dabey auf eine wegen der Einschränkung obschwebende Rechtfertigung. Beydes ist ein ganz neues und ohnbekanntes Angeben. In Mecklenburg hat noch kein Landes-Herr die Freyheit, daß die Unterthanen nach Gefallen, eigenmächtig, und ohne Wissen des Landes-Fürsten öffentliche Zusammenkünfte halten könnten, ertheilet. Es fehlet darüber an Reversalien und Privilegien gänzlich. Also ist das Vorgeben, ob stünde der Ritter- und Landschaft das Recht, insgemein zusammen zu gehen, auch ohne Landes-Fürstliche Vergönstigung zu, ganz ungegründet. Das so sehr beliebte alte Herkommen kan hierunter endlich Weisung geben. Ein

recht starker Beweiß liegt davon in der oben angezogenen 32sten Beylage, allwo die Landes-Herren der Ritter- und Landschaft deutlich und auf öffentlichem Land-Tag vorhalten:

Daß ihr gnädig vergönnet und zugelassen, sich vor dem Land-Tag durch einen Ausschuß zusammen zu thun.

Ritter- und Landschaft erkennen hinwiederum auch ihrer Seits in der darauf abgegebenen Antwort, welche in der 71sten Beylage zu lesen,

Die nachgelassene Zusammenkunft mit allem Dank.

Und so ist allewege alten Herkommens in Mecklenburg, daß, wenn Ritter- und Landschaft ohne Landes-Fürstliche Berufung öffentlich und in Anzahl zusammen kommen wollen, sie dem Landes-Herrn davon Nachricht geben müssen. Das jezt angeführte Exempel aus dem Alterthum gibt das Jahr 1620. Aus dem Jahr 1655. wollen wir das zweyte beybringen, da eigenmächtige Zusammenkünfte von den Landes-Herren ungnädig genommen, und ernstlich verboten, beydes auch von Ritter- und Landschaft für recht erkannt worden. Am 1. Sept. 1655. liessen die Landes-Herren durch den Land-Marschall von Lüzow ihrer Ritter- und Landschaft Ihre Resolutiones überliefern, die, so vil die eigenmächtige Zusammenkünfte betrift, nach Innhalt der 72sten Beylage, dieses merklichen Lauts, daß

J. J. F. F G. G. die von Ritter- und Landschaft eigenmächtig zu Deroselben nicht geringen Verkleinerung gehaltene Zusammenkünfte mit ganz ungnädigem Mißfallen empfunden, und hinkünftig solcher nicht mehr gewärtig seyn, sondern sie vielmehr hiemit ernstlich verboten haben wollten.

Auf dise Resolution wäre es Zeit gewesen, das Recht zu eigenmächtigen Zusammenkünften gegen die Landes-Fürsten zu verfechten. Allein die Ritter- und Landschaft erkannte das Landes-Fürstliche Recht hierunter geziemend, zog solches gar nicht in Zweifel, und erklärte sich in der auf sothane Resolution, mittelst Memorials vom 3. Sept. desselbigen 1655. Jahrs, wie die 73ste Beylage bewähret, nach ganz reiflicher Erwegung dahin:

Daß Sie sich keiner eigenmächtigen Versammlungen oder Zusammenkünfte erinnere; daß die geschehene Zusammenkunft noch

mit

mit dem Fortstand des Malchinischen Land-Tags zu entschuldigen; daß sie alle Ungnade verbäthe, und für die Resolution danke.

Das ist also wohl ein unfehlbarer Beweis des alten Herkommens von Unzulässigkeit der Landes-Fürstlich nicht nachgelassenen Zusammenkünfte. Jedoch, damit aus einer Reihe von mehr als dreyßig Jahren, und aus dreyen besondern Begebenheiten dem Beweis des alten Herkommens nach Nothdurft sein Recht wiederfahre; so soll der dritte Fall aus dem Jahr 1659. dazu kommen, da der Ritter- und Landschaft die eigenmächtige Zusammenkünfte, als eine da bevor in Mecklenburg ganz ungewöhnliche und unerhörte Sache, Landes-Fürstlich mit Verweis vorgehalten, zugleich, daß

solche neuerliche und in einer wohl eingerichteten Republic nicht zu dultende heimliche Convente einzustellen, geboten, mithin solche künftig ohne Landes-Fürstlichs Vorwissen und Erlauben zu unternehmen, bey Leib- und Lebens-Strafe verboten worden, ꝛc.

wie die 74ste Beylage in mehrerem merklich beweiset. Nimmt man nun zu disen wiederholten Landes-Fürstlichen Verboten, und zu den jedesmaligen eigenen, theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anmerkungen der Ritterschaft nur die bekannte gemeinen Reichs-Rechte, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation in ihrem Art. 15. §. 3. da Ihro Kayserliche Majestät nicht gut zu heissen versprochen,

daß Landes-Stände ohne ihrer Landes-Herren Vorwissen und Bewilligen Conventen anstellen und halten:

So kan die Ritterschaft bey diser Stelle füglich die Hand zum zehendenmal auf den Mund legen, und bedenken, wie wohl es stehe, daß sie gegen so klares Herkommen, gegen so deutliches Verbot, gegen so oftmaliges eigenes Erkennen der guten Vorfahren, und endlich gegen Kayserliche Wahl-Capitulation selbst, ein Befugniß, ohne der Landes-Herren Wissen und Willen Convente anstellen zu dürfen, im §. 43. p. 31. ihrer Vorstellung ohngescheuet vorgeben, und der Welt als ein unstreitig Recht vorzulegen, sich entblöden können.

Unterdessen weiß man Herzoglicher Seiten von einer wegen dieser klaren Sache noch obschwebenden Rechtfertigung, worauf die Ritter-

schaft sich beziehen will, bis dise Stunde nichts. Man wird auch in begebenden Fällen, dem Herkommen und den Reichs-Gesetzen an Seiten der Landes-Fürsten sicher und ohne einigen Anstand nachzugehen, nicht ermanglen.

Gleichfalls im Jahr 1749. stellten die Land-Sände an das Licht eine „Erzehlung dessen, was seit angetretener Landes-Regierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig 2c. sich - - - zugetragen. 2c. „Darinn liset man folgendes:

§. LXXVII. Gleich aber durch dise jetzterwehnte drey höchstwichtige Beschwerden schon, der Ritter- und Landschaft die Mittel und Wege, in gemeinsamen Land-Ständlichen Angelegenheiten mit Ihro Durchl. auf hergebrachte Art unterthänigste Communication zu pflegen, und ihre Nohtdurft Deroselben schriftlich vorzustellen, guten theis benommen und geschlossen waren; So ging man von Seiten des Hochfürstlichen Hofes gleich jezo zu berührten Zweck dadurch noch weiter heraus, als der Ritter- und Landschaft die hergebrachte Freyheit in Haltung nöhtiger Landes Convente nicht mehr zugestanden, mithin ihr auch die natürliche Vertheidigungs-Befugnis immer schwerer gemachet werden wolte.

§. LXXVIII. Es ist oben, bey Gelegenheit des im vorigen Jahr von Serenissimo auf den 30. Oct. ausgeschriebenen Convocations-Tages die Mecklenburgische Landes-Verfassung in Absicht auf die öffentliche, von der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft zu indicirende Zusammenkünfte der Land-Stände, bey allgemeinen Land- und besondern Convocations- oder Deputations-Tagen gezeiget worden. Hiervon sind die Conventus privati, welche die Stände unter sich anstellen, gar merklich unterschieden, und theilen sich, nachdem die Ritterschaft unter gewiße kleinere Districte oder Aemter sortiret ist, auch ein jegliches Amt seinen Deputirten hat, welcher die gemeinsame Angelegenheiten nomine derer Eingesessenen seines Amts besorget, und so oft es nöthig, sämtliche Eingesessene seines Amts zusammen berufet, entweder in Amts Convente, welche (S. Decr. Cæs. de 27 Febr. 1681. - - -) ausser allen Streit gesezet sind, oder, wenn, im Fall die Nothdurft erfordert, gesamter Ritter- und Landschaft, etwas ihre gerichtliche oder aussergerichtliche Angelegenheiten betreffendes zu eröffnen, deren Meynung zu vernehmen, und darüber einen gemeinsamen Schluß zu fassen, deshalb vorgemeldete Ritterschaftliche Amts-

De-

Deputirte, nebst denen Land-Räthen, Land-Marschallen und resp. Deputirten von den Stätten Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg von dem Engern Ausschuß convociret worden, in gemeine Landes-Convente, wovon jezt eigentlich, mithin nicht von denen Conventibus omnium & singulorum der ganzen Ritter- und Landschaft, die Rede ist, und welche durch das sub. Num. 71. angebogene, unterm 30. Dec, an. pr. erlassene, mense jan. an. curr. aber allererst eingegangene Hoch-Fürstl. Rescript, als der Reichs- und Landes Verfassung, auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation und denen Hoch-Fürstl. Resolutionibus widrig, untersaget worden, wo nicht zuforderst davon die unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Materien und Benennung der Personen, geschehen.

§. LXXIX. Es gewann dise Sache ein um desto weiteres Ansehen, als dieselbe nicht nur, wie jezt erwehnet, zwischen seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und der Ritter- und Landschaft Mecklenburg und Wendischen Crayses zu einiger Difference, sondern auch zwischen **Sr. Hoch. Fürstlichen Durchl. zu Mecklenburg Strelitz**, und der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, wie die Num. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. besagen, zu einigen Hoch- und unterthänigsten Reciprocationibus Anlas gab.

§, LXXX. Wenn aber gleichwol a) hier in Mecklenburg von unhinterdenklichen Zeiten bis auf diesen Tag hergebracht, daß dergleichen, ohne deshalb jedesmal um special Erlaubnis zuvor anzusuchen, gehalten werden; Gestalt auch, als dieselben vormals von der Durchlauchtigsten **Landes-Herrschaft** gehindert werden wollen, b) **Kayserliche Majestät** allerhöchst verordnet: Die Ritter- und Landschaft an denjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, und c) *Serenissimus Dux Christianus Ludovicus I.* der Ritter- und Landschaft solcherhalb 1685. die ausdrückliche Landes-Fürstliche Resolution ertheilet, daß Sie die Conventus gnädigst vergönnen, und die unterthänigste Memorialia davon bey dem Fürstlichen Hofe annehmen lassen wollen; Ob nun zwar d) dieserwegen von Fürstlichen Güstrowischen Hofe ertheilte Resolut. ad Grav. I. ex processibus, worauf das angeregte Hochfürstliche Schwerinsche Rescriptum zielet, ein und andere Restriction mit sich führet; So ist jedoch diese Hochfürstliche Resolution von Ritter- und Landschaft dergestalt nicht ange-

angenommen, sondern weiter urgiret und gebeten worden, alle Restrictiones wegzulassen, und endlich ist dieselbe nebst andern dergleichen nicht acceptirten Resolutionibus inter excepta gebracht, und, wie es in dem, denen Hochfürstlichen Resolutionibus ad Gravamina vorgesezten Fürstlichen Special - Revers heisset; Weil man sich darunter nicht vergleichen können, zu Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Decision ausgesetzet. Ritter- und Landschaft aber e) nach wie vor, in ungehinderter geruhigen quasi possession, ihre Zusammenkünfte ohne vorhergängige jedesmalige Anzeige zu halten, bishieher beständig geblieben, dergestalt; Daß auch dieselbe bey jeziger Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin Landes-Regierung seit Monats Decembr. 1747. schon viermal, als im Decemb. d. a. im Februar. May und Octobr. 1748. bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz Landes-Regierung aber seit anno 1708. wol hundert und mehrmalen öffentlich gehalten, Memorialia und Deputationes an die Hochfürstliche Schwerin- und Strelitzsche Höfe nomine solcher Versammlungen ergangen, daselbst angenommen, darauf von *Serenissimis* gnädigst rescribiret, hinfolglich solche Zusammenkünfte unverneinlich agnosciret worden. Mithin Ritter- und Landschaft anjezo so wenig ihrer kundbaren Possession zu entsetzen, als wenig, non attentata litis pendentia, inhibitiones und Innovationes statt finden können; Bey welchem allen auch f) kein Zweifel, daß dasjenige, was die Reichs-Gesetze, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation von Landschaftlichen Conventen verordnen, keinen andern Endzweck hat, als dem Misbrauch vorzubeugen, nicht aber diejenigen Convente, welche einige Deputirte von den Ständen, zu ihrer Conservation und um dasjenige, was zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame dienlich, in Erwegung zu ziehen und zu verabreden, halten, zu verbieten, die einem jeden natürlicher Weise frey- und offen stehende Defension seiner Rechte und Befugnisse, denen Ständen schwer zu machen, und ihnen aufzulegen, dem öffentlichen Herkommen zuwieder, zuforderst bey Hofe jedesmal um Erlaubnis anzusuchen, ja gar, wie es in dem Hochfürstlichen Inhibitorial Rescripto heisset, die Materien, worüber gehandelt werden soll, zuvor anzuzeigen; Massen es auf die Weise lediglich von des Hofes Willkühr abhangen würde, ob denen Ständen die nöthige Vertheidigungs Mittel, welche gantze

Cor-

Corpora ohne Zusammenkünfte nicht überlegen oder sich deren bedienen können, zu gebrauchen erlaubet seyn solle oder nicht. Welcherley Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation beyzulegen, nicht nur allen die Billigkeit zum Grunde habenden Reguln der Auslegung, sondern auch dem Herkommen zuwieder laufen würde.

§. LXXXI. Dies waren die fürnemsten Gründe, welche wieder das Hochfürstliche Rescriptum vom 30. Decembr. Platz finden konten, und um derentwillen der auf den 4. Mart. veranlassete Landes-Convent nicht gehindert, noch, wie bey Ihro Hochfürstlichen Durchl. die zu Rostock anwesende Land-Räthe und Land-Marschälle in dem sub Num. 79. angeschlossenen Supplicato, für der Ritter- und Landschaft eine nöthige Befristung zu schuldigster Beantwortung der nach und nach eingegangenen höchsten Rescriptorum suchten, und zugleich submissest baten, die höchsterlassene Inhibition in Gnaden wieder aufzuheben, sothanes Gesuch, wieder der Supplicirenden eigentliche Intention, als eine Serenissimi hohen Absicht fürträgliche Anzeige von dem bevorstehenden Convent, wie das Num. 80. angeschlossene Rescriptum dafür hält, angesehen werden mögte.

§. LXXXII. Ihro Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, kündigten in der sub Num. 78. schon beygebrachten Hochfürstlichen Resolution der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses annoch eine, obwol ganz unverschuldete, Ahndung an, blos um deswillen, daß sie durch die erlassene Extraiudicial-Inhibitiones sich nicht aus der unhinterdenklich hergebrachten quasi possessione libertatis conveniendi sezen lassen, und des effectus der Litispendenz sich nicht begeben wollten. Daher wurden die auf dem Landes-Convent versammlete Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputati gesamter Ritterschaft bewogen, bey Serenissimo Strelizensi für ihre Mit-Stände unterthänigst, mittelst der Anlage sub Num. 81. intercedendo einzukommen. Ob nun gleich solches von gar weniger Würkung war, wie ab dem Adjuncto Num. 82. erhellet, vil mehr abermals mit einem fiscalischen Processe gedrohet ward; So kan doch gesamte Ritter- und Landschaft von Ihro Durchl. Gnade in Unterthänigkeit hoffen, daß bey fernerer Fürst-gnädigster Beherzigung der hierinn gleichwohl so klar begründeten Ritterschaftlichen Befugnis, Höchst-Dieselbe von dem geäusserten Verfahren huld-

reichst abzustehen, und Ihre treu-gehorsamste Ritterschaft über voriges weiter nicht zu beschweren gnädigst propendiren werden.„

Die Beylagen hierzu lauten also:

Num. 71.

Hoch-Fürstlich-Schwerinisches Rescript wegen der Landes-Convente. d. d. 30. Decemb. 1748.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Veste und Ehrbare, liebe Getreue! Wir finden Uns, zu nicht geringer Befremdung, zuverläßig benachrichtiget, was gestalt von euch dieser Tagen, ein so genannter allgemeiner Landes-Convent nach Rostock auf den 27sten Januar. des bevorstehenden 1749sten Jahres, ausgeschrieben werden wollen.

Nun sind Wir zwar nicht gemeynet, euch die gemeinsamen Zusammenkünfte, zum Zweck erlaubter Berathschlagungen, in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, wann solche in gehöriger Ordnung veranlasset werden, zu verwehren: Wir können aber auch nicht gestatten, daß ihr öffentliche Landes-Conventus, ohne Unsere Landes-Fürstliche Bewilligung aus eigener Ermächtigung, ausschreibet und unternehmet, folglich dabey die offenkündigen Reichs- und Landes-Geseze sträflich aus den Augen sezet. Allermassen euch, daß nicht nur die Kayserliche Wahl-Capitulation Artic. XV. §. 3. den Land-Ständen die Anstellung der Conventen, ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, gänzlich untersaget, sondern auch, vermöge der Resolution ad Gravam. I. ex processf. euch die unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Materien und Benennung der Personen, bey vorhabenden Zusammenkünften an Uns zu thun, oblieget, nicht unbekannt seyn muß. Wann Wir demnach gegen die kundbare Reichs- und Landes-Verfassung euch neuerlich etwas einzuräumen, nicht gewillet, hingegen in Unsrer Regierung schlechterdings, nebst den gemeinen Reichs-Constitutionen, auch Unserer Lande Verfassung, Satzungen und Rechte allewege aufrecht zu halten, billig bedacht sind; So können Wir nicht umhin, euch, wie hiemit geschicht, die eigenmächtige

Anstel-

Anstellung unerlaubter Convente in gnädigstem Ernst, gänzlich zu untersagen.

Werdet ihr aber dem Innhalt der vorangezogenen Landes-Fürstlichen Resolution ad Gravam. gebührend nachkommen; So wollen Wir nach Befindung der Sachen Umstände, wegen Unsrer Landes-Fürstlichen Bewilligung einer Zusammenkunft, Uns näher gnädigst zu erklären wissen. Die Wir sonst euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30ten Decemb. 1748.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Vesten und Ehrbaren, Unsren lieben Getreuen, Land-Räthen und übrigen Ritterschaftlichen Anwesenden zu Rostock.

Num. 72.

Hoch-Fürstlich-Strelitzisches Rescriptum an Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses wegen der Landes-Convente. d. d. 6. Febr. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Ob wir zwar nicht gemeynet, E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, die Zusammenkünfte, mit ihren Schwerinischen Mit-Ständen zuverbieten: So wird dennoch dieselbe sich zu bescheiden haben, daß solche auf gebührende Weise nach Inhalt der Landes-Constitutionen de Annis 1684. 1685. 1686. und zwar ad Gravamen Imum inter gravamina Judicialia, welche sich auf Kaysers Leopoldi Glorwürdigsten Andenkens Wahl-Capitulation §. 3. gründet, geschehen müsse; Dahero auch der auf den 27ten Januarii a. c. angesezten Convent zu Rostock von Unsers Herrn Vetters und Schwagers des regierenden Herrn Herzogs zu Schwerin Lbd. inhibiret worden. Nachdem aber von Hochgedachter Sr. Lbd. aufs neue sonder Zweifel auf geziemende Unterthänigste Anzeige den 18. Febr. hiezu gnädigst bewilliget; So hätte E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses wohl gebühret, Uns als ihrem Regierenden Landes-Herrn da Unsere Jura nicht geringer sind, gleichfalls davon die gebührende Anzeige gehorsamlich zu thun, und Uns um gleichmässige Bewilligung unterthänigst zu ersuchen; Da solches

 aber

aber bishero nicht geschehen; so wird ihnen dises widerrechtliche Verfahren hiedurch aufs ernstlichste verwiesen, und Wir werden nicht eher erlauben, daß jemand aus hiesigem Lande zu vorgedachten Convent gehe, ehe und bevor solches auf gebührende Weise Uns angezeiget und Unsere Bewilligung ebenfals unterthänigst dazu erbeten worden. Und verbleiben E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 6ten Febr. Anno 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 73.

Der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses Vorstellung bey Serenissimo Strelitzensi gegen vorhergehendes Hochfürstliches Rescript. d. d. 22. Febr. 1749.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr,

Aus dem von Ew. Hochfürstl. Durchl. an uns abgelassenem gnädigstem Rescript vom 6ten hujus mens. haben wir des mehreren in Unterthänigkeit ersehen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst nicht erlauben wollen, daß jemand aus hiesigem Lande, zu dem in Rostock angesezten Landes-Convent gehe, ehe und bevor solches unterthänigst angezeiget, und Höchst Deroselben Bewilligung dazu erbeten worden. Nun erkennen wir es zwar mit tief-schuldigster Danknehmung, daß E. Hochfürstl. Durchl. in selbigem zugleich Huldreichst declariret, wie Höchst-Dieselben die Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft hiesiges Crayses mit derselben uniirten Mit-Ständen derer übrigen beyden Craysen zu verbieten, nicht gemeynet seyn, es sezet uns aber in die äusserste Bekümmerniß, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. nichts desto weniger die uns niemals streitig gemachte Gerechtsame in freyer Beywohnung und Haltung derer gemeinen Landes-Conventen, der bisherigen Observanz entgegen, hiedurch einzuschränken Höchst intendiren. Ew. Hochfürstlichen Durchl. müssen wir also zur weiteren Fürst-Väterlichen Beherzigung in tiefesten Gehorsam anzeigen: Was gestalt wir in notoria possessione dieser

ser Befugnisse von je her gewesen, und noch seyn, und solche durch die Allerhöchste Kayserliche Verordnung vom 27ten Febr. 1681. noch weiter bestärket worden. Dahero denn auch die Hochfürstliche Resolution ad Gravamen I. ex Procesſ. so in Höchstgedachten Rescripto angedeutet wird, inter excepta mit begriffen, und annoch, zu Ihro Kayserl. Majest. allergerechtesten Entscheidung gestellet ist. Wir leben dahero der devotesten und zuversichtlichsten Hofnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden uns hierunter keinen Eintrag thun, sondern uns in Gnaden unbenommen seyn lassen, den bevorstehenden gemeinen Landes-Convent hergebrachter und gewöhnlicher Massen mit zu beschicken, und mit unseren indissolubiliter vereinigten Mit-Ständen, die gemeine Nothdurft zu berathen und zu besorgen, um so mehr, da an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin von dem Engern Ausschus nichts weiter als was aus der Anlage sub lit. A. abzunehmen, submissest abgelassen ist, mithin Höchst Denenselben dieserwegen die unterthänigste Anzeige nicht geschehen, noch weniger um Hoch-Fürstliche Bewilligung angesuchet worden, die wir in tiefster Devotion unablässig beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Neubrandenburg den 22ten Febr. 1749.

unterthänigste Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 74.

Hochfürstlich-Strelitzische Resolution auf vorstehende Vorstellung der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses. d. d. 25. Febr. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg rc.

Wir geben E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, auf derselben unterm 22ten dieses übergebene Vorstellung, die Beziehung des in Rostock angesetzten Convents betreffend, hiemit zur Resolution: daß, weilen dieselbe, nach der communicirten Einlage von dem Engern Ausschusse, von selbsten, zugestehen, wie des Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. nicht

 nur

nur der Convent angezeiget, sondern auch die Ursache dieser Zusammenkunft kund gemachet worden, so hätte Ritter-und Landschaft von selbst erachten müssen, wie ihnen allhie ein gleiches zu thun gebühret, und weil dieselbe zugleich eine Possess und Observantz wieder den klaren Innhalt der jüngst allegirten Landes-Reversalen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen daraus zu machen vermeynen, sie aber billig bedenken sollen, daß keine possession contra clarum titulum auch Reichs-und Landes-Geseze, absonderlich wieder die Landes-Herren, statt habe; So haben Wir um so vil mehr Ursache, es lediglich bey vorigem Rescripto und Inhibition zu lassen. Wir verbleiben E. E. Ritter-und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 25. Februarii An. 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter-und Landschaft Unsers Stargardischen Crayses.

Num. 75.

Der Ritter-und Landschaft Stargardischen Crayses anderweite Repræsentation in puncto der Landes-Convente. d. d. 1. Mart. 1749.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Gleich wie wir uns in Unterthänigkeit versichert halten, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden, nach Maasgebung Dero uns zu so verschiedenen malen, huldreichst ertheilten Versicherungen, gnädigst nicht gewillet seyn, unsern Gerechtsamen, und wolhergebrachten Gewohnheiten einigen Eintrag zu thun; Also vermehret sich auch zugleich dadurch bey uns die Hofnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden es in hohen Gnaden erlauben, auf die Hochfürstliche Resolution vom 25ten m. pr. Höchst-Denenselben aber einst in tiefsten Respect vorstellen zu dürfen, welchergestalt das, an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin von dem Engern Ausschus abgelassene Momoriale, welches wir unseren vorigen unterthänigsten Supplicato bey-

beygefüget haben, nach dessen deutlichen Inbegrif, nichts weiter enthalten, als daß der Engere Ausschus die bis anhero verzögerte Beantwortung derer an Ritter- und Landschaft abgelassenen Hochfürstlichen Rescripten, weshalb selbiger einen Covent vorhero zu veranlassen, vor nöthig befunden in Unterthänigkeit entschuldiget; Es mag also um so weniger hieraus gefolgert werden, daß der Engere Ausschuß hiedurch von dem Rechte und Possession, welche Ritter- und Landschaft in der ungehinderten potestate conveniendi zu jederzeit gehabt, und geruhig genossen, zu deren præjudice abgegangen sey; Im Gegentheil, und da es notorisch, daß das Collegium des Engern Ausschusses, nach der ohnunterbrochenen Observantz die allgemeinen Landes-Convente veranlasset, wir aber nur Deputirte dorthin absenden, welche auf demnächstigen Crays-Convent, von dem was daselbst vorgefallen ist, Relation abstatten können, wir um so zuversichtlicher unterthänigst hoffen, Ew. Hochfürstlichen Durchl. werden uns diese und dergleichen Deputationes zu Conventen abzuschicken nicht verhindern, zumalen dieser Crays, mit denen übrigen beyden Craysen hierinnen paria jura hat, diese aber bey des Herrn Hertzogs zu Schwerin Hochfürstl. Durchl. die Beziehung des bevorstehenden Convents nicht angezeiget, weniger um Haltung desselben specielle Ansuchung gethan, noch Ihro Hochfürstl. Durchl. Bewilligung dazu erbeten haben.

Hiernächst, Gnädigster Fürst und Herr, sind unsere Landes-Convente nicht ins geheim, sondern öffentlich gehalten, haben also keinesweges verborgen bleiben können. Ew. Hochfürstl. Durchl. haben auch durch die Gnade des Höchsten, bereits vor mehr als 40. Jahren, die Regierung über Dero Lande und Leute angetreten, und uns niemals verwehret, sonder Anfrage selbigen per Deputatos mit beyzuwohnen, mithin wenigstens tacite darinnen gnädigst consentiret: Es ist also wenn wir auch nicht weiter gehen wollen, hiedurch nicht nur unsere Possession sattsam gegründet, sondern diese Landes-Observantz, welche nicht seit 40. Jahren ihren Anfang genommen, sondern von uralten Zeiten her, zu rechnen ist, wird um so mehr instar tituli, vor uns das Wort reden, da Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchst Selbst uns auch bey unsern wolhergebrachten Gewohnheiten zu schützen, in Gnaden versprochen. Daß selbige aber durch die Hochfürstliche Resolution ad Gravamen 1. ex Processibus nicht

dero-

derogiret, sondern vielmehr bestärket sey, ist daraus um so richtiger abzunehmen, weil Ritter- und Landschaft dieses Gravamen nicht hätte anführen können, fals sie nicht die Verhinderung der freyen Zusammenkünfte, als eine Beeinträchtigung ihrer auf die Observanz sich gründenden Gerechtsamen angesehen hätte. Wenn wir also die hierauf erfolgte Hochfürstliche Resolution generaliter auf alle Landes-Convente extendiren wolten, ohngeachtet der Zusammenhang derselben zeiget, daß solche nur auf die, an die Hochfürstliche Höfe abzusendende Deputationes zu restringiren ist; so wird dennoch in selbiger das allerhöchste Kayserliche Rescript vom 27. Februarii 1681. pro norma gesetzet, nach welchem Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche Sie zu prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht gehindert werden sollen. Was aber in der Kayserlichen Wahl-Capitulation diserwegen angeführet worden, kan nicht anders als auf solche Handlungen, welche sowol den Landes-Herren als die Land-Stände conjunctim betreffen, seine Application finden. Hingegen wenn in denen, die Jura der Stände concernirenden Vorfallenheiten Convente veranlasset werden, so muß uns in deren freyen Beywohnung, die vorhin bemerkte Allerhöchste Kayserliche Verordnung ohngezweifelt schützen. Zumalen da die Wahl-Capitulation Kaysers Leopoldi, Aller Glorwürdigsten Andenkens, hierinnen mit der jüngsten Wahl-Capitulation völlig übereintrift, und allerhöchst gedachte Kayserl. Majestät dennoch vor Recht befunden, dises Rescript an die der Zeit regierende Herren Herzöge piæ memoriæ, abgehen zu lassen. Wobey aber annoch zu bemerken, daß Ritter- und Landschaft sich bey diser Hochfürstlichen Resolution nicht völlig niedergegeben, sondern die Ihr bedenklich angeschienene passus hierinnen auszulassen gebeten, und solche allenfalls Kayserl. Majestät allergerechtester Entscheidung anheim gegeben habe. Wie nun sothane auf das Herkommen und uralte Landes-Gewohnheit, fundirte, und durch Kayserliche Allerhöchste Verordnung noch weiter bestärkte Possession ausser allen Zweifel gesezet ist, und uns solche nicht sofort per inhibitiones benommen, am allerwenigsten aber, so lange wie diserwegen bey Kayserl. Majestät Höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath lis pendens ist, wir derselben de facto entsezet werden können; So verhoffen wir unterthänigst, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst nicht zugeben, daß der effe-

ctus

ctus Unionis, in Beywohnung der allgemeinen Landes-Conventen gehoben, und diser Crays von denen gemeinsamen Consultationen excludiret werde, mithin die Absendung unserer Deputirten, dorthin, als wolbefugt gerechtest angesehen, je nöthiger wir solche bey jezigen Landes-Umständen gehalten haben. Die wir uns übrigens Ew. Hochfürstl. Durchl. höchster Hulde empfehlen, und in tief-schuldigsten Respect beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Neubrandenburg, den 1. Martii. 1749.

unterthänigste Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 76.

Der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses weitere Vorstellung bey Serenissimo Strelitzensi wegen des vorseyenden Landes-Convents. d. d. 8. Mart. 1749.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Ob wir uns gleich die unterthänigste Hofnung machen können, es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. die in unserer fernerweitigen Vorstellung vom 13ten huj. mens. devotest angeführte Gründe von der Erheblichkeit Fürst-gnädigst erachten, daß wir in unserem submissesten Gesuch einer Huldreichsten Erhörung uns getrösten können; so müssen wir dennoch, da wir hierauf noch zur Zeit mit einer erwünschten gnädigsten Resolution nicht erfreuet sind, anderweit in tiefsten Gehorsam anzeigen, was gestalt Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin auf abschriftlich Sub Signo ⊙ angelegte unterthänigste Remonstration die Gnade gehabt, die vorhin inhibirte Zusammenkunft Dero Ritter- und Landschaft sofort Fürst-mildest aufzuheben. Weil wir nun keinesweges zweifeln; es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchst Dero treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft in gleicher Masse so gnädig erscheinen, daß selbige von der gemeinschaftlichen Berathschlagung mit ihren

vid. Num. 79.

uniir-

uniirten Mit-Ständen und Mit-Besorgung der gemeinen Nothdurft nicht abgehalten werde; als flehen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hiemit in tiefsten Respect fernerhin an, daß Höchst Diselben, gleich als von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin geschehen, die solcherwegen vorhin Höchst-erlassene Inhibition ebenmässig in höchster Hulde aufzuheben, und es auch in disem Stück bey der alten Landes-Verfassung und dem Herkommen gnädigst zu lassen geruhen mögen. Wir versehen uns auf das zuversichtlichste Ew. Hochfürstl. Durchl. Fürst-Väterliche Erhörung und beharren in treu-gehorsamster Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Brandenburg, den 8. Mart. 1749.

unterthänigste

Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 77.

Hochfürstlich-Strelitzische Resolution auf beyde vorhergehende Vorstellungen rc. d. d. 12. Mart. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg rc.

Wir geben E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, auf derselben unterm 1ten und 8ten Martii a. c. übergebene unterthänigste Memoriale, wegen Aufhebung der ergangenen Inhibition, ratione Beziehung der Conventen, insonderheit des jezigen zu Rostock, zur gnädigsten Resolution, daß ob zwar selbige in ihrem lezten Exhibito anführen, daß der Engere Ausschuß, des Regierenden Herrn Herzogs zu Schwerin Lbd. um Aufhebung der Inhibition unterthänigst angesuchet, und dabey angezeiget, daß dem Petito wäre deferiret worden, sie dennoch solches nicht durch die darauferfolgte Herzogliche Resolution bescheiniget, und man also allhier auch nicht wissen könne, quibus Conditionibus & Reservatis solches geschehen, so kan auch allhier die Inhibition nicht eher aufgehoben

ben werden, bis man vorher hievon umständlicher und glaubwürdiger berichtet worden. Verbleiben übrigens E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 12ten Martii Anno 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Unsers Stargardischen Crayses.

Num. 78.

Anderweite Hochfürstlich-Strelitzische Resolution in puncto der Landes-Convente. d. d. 18. Mart. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Nachdem dieselbe nunmehro die Herzogliche Schwerinische Resolution, wegen der zu haltenden Conventen, insonderheit des leztern zu Rostock, beygeleget; So hat sie sich aus denen vorhin ergangenen Resolutionibus unterthänigst zu erinnern, wie Wir gleichfalls mit des Herrn Herzogen zu Schwerin Lbd. gleicher Meynung gewesen, daß wir niemalen intendiret, selbigen die Conventen zu verwehren, wann solche nur Ordnungsmäßig geschehen, und würden Wir also disen Convent zu Rostock nicht inhibiret haben, wann sie ebenfalls, wie zu Schwerin geschehen, es vorhero gebührend angezeiget und die Ursachen ihrer Zusammenkunft gemeldet. Nun lassen wir es zwar geschehen, daß dieselbe solchen Convent continuiren mögen, sie werden aber von selbst erkennen, daß sie unverantlicher Weise wider Unsere Inhibition gehandelt, daß sie eigenmächtig Deputirte dahin geschicket; Dahero Wir Uns die gebührende Ahndung reserviren und zugleich ihnen hiedurch ernstlich injungiren, inskünftige bey dergleichen Fällen ebenfalls die gehörige Ordnung in Acht zu nehmen, und verbleiben E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 18. Martii Anno 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Unsers Stargardischen Crayses.

Num. 79.

Der Land-Räthe und Land-Marschälle Vorstellung bey Serenissimo Suerinensi um Aufhebung der Inhibition wegen der Convente. d. d. 5. Martii 1749.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Herzogl. Durchl. haben zeithero verschiedene Hochfürstl. Rescripta theils an Ritter- und Landschaft und theils an die Ritterschaft ergehen zu lassen geruhet, welche auch denen Eingesessenen bereits communiciret worden.

Wann nun dahero die Deputirte des Landes gewöhnlicher massen zu einem Convent beschieden, um die submisseste Antwort gemeinschaftlich abzufassen, und schuldigst einzubringen, mithin auch die erforderliche Nothdurft zum gemeinen wahren Besten in unterthänigster Devotion zu erwägen und vorzustellen; so gehet bey dem allen uns und gesamter Ritter- und Landschaft in Unterthänigkeit gar sehr zu Herzen, daß Ew. Herzogl. Durchl. denen gewöhnlichen Landes-Conventibus Dero Hochfürstliches Rescript vom 30ten Decemb. an. pr. entgegen zu sezen beliebet.

Gleichwie wir aber uns in Gehorsam gänzlich versichert halten, daß Ew. Herzogl. Durchl. als unser gnädigster Fürst und Herr, nicht geneigt seyn werden, den heilsamen Enzweck der Ritter- und Landschaftlichen Zusammenkunft Hinderung wiederfahren zu lassen; und überdem Ew. Herzogl. Durchl. die wol fundirte und bis auf dise Zeit öffentlich hergebrachte Befugniß Dero getreuesten Ritter- und Landschaft in Haltung nöthiger Zusammenkünfte gnädigst nicht gar unbekannt seyn kan, solche auch mittelst weiterer unterthänigster Vorstellung auf Höchstgedachtes Rescript vom 30ten Decemb. nup. gründlichst dargeleget werden wird; Also leben wir der ganz devotesten Hofnung, daß Ew. Herzogl. Durchl. zu Fürst-gnädigster Stift- und Erhaltung gedeylichen Vertrauens und allgemeiner Beruhigung, die Höchst erlassene Inhibition in Gnaden wiederum aufzuheben, und die treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft ratione ihrer nöthigen Zusammenkünfte zu ohnumgänglicher Berathschlag- und Besorgung der gemeinen Nothdurft bey dem, was Herkommens und Rechtens, nach wie vor Fürst-Väterlich zu lassen Huldreichst geruhen werden.

In

In welcher unterthänigsten Zuversicht wir mit getreuester Devotion beharren

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock, den 5ten Martii 1749.

unterthänigste

Anwesende Land-Räthe und Land-Marschälle der Herzogthümer Mecklenburg.

Num. 80.

Hochfürstlich-Schwerinisches Rescript, auf vorstehende Vorstellung rc. d. d. 5. Mart. 1749.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, rc. rc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Veste, liebe Getreue! Wir haben verlesen gehöret, was ihr Namens Unserer getreuen Ritterschaft, unterm heutigen dato wegen eines zu haltenden Convents, unterthänigst übergeben habt.

Gleichwie Wir nun allerdings die Haltung gemeiner Zusammenkünfte, in ihrer gehörigen Ordnung, so nothwendig als rechtmässig finden; So wollen Wir auch denjenigen Convent, von welchem ihr jezt die Anzeige an Uns gethan, nunmehro in Gnaden gerne geschehen lassen, in gnädigster Zuversicht, ihr werdet das, was Unserer Landes-Fürstlichen Befugniß und eurer Berechtigung hierunter ist, nach Anleitung der kundbaren Reichs- und Landes-Geseze, wohl zu erkennen wissen. Die Wir euch übrigens mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum in Unsrer Residenz-Stadt Rostock, den 5ten Martii 1749.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Vesten, Unseren lieben Getreuen Anwesenden Land-Räthen und Land-Marschällen der Herzogthümer Mecklenburg.

Num. 81.

Der Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirten Vorstellung an Serenissimum Strelitzensem auf die Hochfürstliche Resolution vom 18ten Martii sub Num. 78. d. d. 22. Martii 1749.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Je mehr Ew. Hochfürstl. Durchl. beywohnender huldreichster Propension wir uns allewege in unterthänigster Verehrung versichert gehalten, desto mehr betrübet uns, daß Höchst Dieselbe nicht nur Dero mit dem übrigen Corpore Provinciali uniirten treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses die von allen Zeiten her gewöhnliche Beschickung derer gemeinen Landes-Convente ohnvermuthet untersaget, sondern auch darum, daß selbige, dem beständigen Herkommen nach, ihre Deputirten zu Beywohnung des gegenwärtigen gemeinsamen Landes-Convents anhero abgeschickt, in der Hochfürstlichen Resolution vom 18ten hujus eine Ahndung Höchst reserviren wollen.

Gleichwie aber Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. in Fürst-Väterlicher Erwägung der, wegen gewöhnlicher Beziehung sothaner Convente, bereits zu wiederhohlten malen von Dero getreuesten Ritter- und Landschaft Ihro gethanen unterthänigsten Vorstellungen Höchst-Selbst gerechtest befinden werden, was maßen selbige oder deren anhero abgeordnete Deputirten solcherhalb einige ungnädige Ahndung Rechtlich nicht verschuldet haben; Also leben wir der in Ew. Hochfürstl. Durchl. Fürst-gnädigsten Rechts-Billigkeit gegründeten submissesten Zuversicht, Höchst-Dieselben werden dieserhalb alle Hochfürstliche Ungnade und ohnverdiente Ahndung in Gnaden ferne seyn lassen. Immaßen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir darum ganz unterthänigst bitten, und uns in Gehorsam vorbehalten, da wir, zu Einholung weiterer Instruction von unseren Committenten, noch heute nach Hause zu reisen gemüssiget werden, bey nächster Continuation dises Convents Ew. Hochfürstl. Durchl. auf Höchst gedachte Dero Hochfürstliche Resolution vom 18ten hujus die ferner-

weite

weite Nothdurft submissest zu repræsentiren, die wir zu aller Zeit mit devotesten Respect beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Rostock den 22ten Martii 1749.

unterthänigste

Auf jezigem Landes-Convent anwesende Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte der Herzogthümer Mecklenburg.

Num. 82.

Hochfürstlich-Strelitzisches Rescript auf vorstehende Vorstellung. d. d. 5. April 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, rc. rc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Edle und Veste, liebe Besondere und Getreue! Aus derselben und euren an Uns abgelassenen Schreiben haben Wir mit mehrern ersehen, wie ihr vor denen, aus hiesigem Crayse, nach dem Convent zu Rostock wider Verbot gereiseten Deputirten, zu intercediren und die wohlverdiente Ahndung zu verbitten, bemühet seyd.

Nun ist denenselben und euch, von langen Jahren her, zur Gnüge bekannt, wie gracieus und glimpflich Wir Unsere Ritter- und Landschaft in allen Vorfallenheiten tractiret, und Uns eher mit Gnaden-Bezeugungen, als mit Strafen gegen dieselbe erwiesen, so, daß sie die grösseste Ursache hätten, von Uns zu glauben, daß Wir nimmermehr intentioniret, etwas widerrechtliches und ihre wahre Privilegia kränkendes, ihnen zuzumuthen; Hingegen aber Unsere Landes-Botmässigkeit nicht zulassen wolle noch könne, mit gelassenen Gemüthe anzusehen, wie sie recht geflissen sind, Unsere Gnade zu misbrauchen, und aus den Schranken ihrer unterthänigsten Pflicht und Gehorsams zu schreiten; Dahero dieselbe und ihr von selbst ermessen werdet, wie stark Unsere Fürstliche Autoritæt und Respect bey allen Unsern übrigen Unterthanen leiden würde, wenn

Wir dise offenbare, und so sehr im ganzen Lande eclattirte Widersezlichkeit und Ungehorsam so frey ausgehen liessen: Zumalen da denenselben in verschiedenen Resolutionibus auf ihr Ansuchen die vollkommenste und gründlichste Bedeutungen geschehen, wie Uns nie im Sinne gekommen, ihnen ihre gemeinschaftliche Conventen zu hindern und zu hemmen, wenn sie auch nur ihrer Seits den ihnen in Reichs- und Landes-Constitutionen vorgeschriebenen Modum hiebey observiren und ihrem Landes-Herrn die gehörige Anzeige vorher davon thun wolten, indem weder eine Unwissenheit noch etwanige Conniventz noch lange keine rechtliche Observantz contra Principes ausmachet; Da sie aber mehr auf ihre vorgeschüttete, klar wider alle Rechte laufende Posses vel quasi zu bauen sich erdreistet, als den gebührenden Respect und Gehorsam gegen Unsere Landes-herrliche Befehle observiret, und dadurch im ganzen Lande ein böses Exempel gegeben; so kan Uns auch wol niemand mit Recht verdenken, daß Wir Unsere hiedurch so sehr gekränkte Landes-Hoheit und Autoritæt wider solchen offenbaren Troz und recht geflissene Widersezlichkeit mainteniren, zumalen da es ihnen ja viel leichter und anständiger gewesen, mit Vorbehalt ihres vermeintlichen Rechts, citra præiudicium & consequentiam, vor dasmal Unsere Bewilligung desfalls zu suchen; Wir können aber Denenselben und Euch hiedurch versichern, daß Wir Eure Intercession in so weit gnädigst statt finden lassen werden, daß Wir auf keine thätliche Art wider diselbe verfahren, sondern die Sache durch einen förmlichen fiscalischen Proceß und unpartheyischen Rechts-Spruch ausmachen lassen werden. Die Wir Denenselben und Euch übrigens mit aller Affection und Gnaden beygethan verbleiben. Datum Neu-Streliz, den 5ten April. An. 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

Denen Edlen und Vesten, auf dem Convent zu Rostock gegenwärtig gewesenen Land-Räthen, Land-Marschällen und Deputirten der Herzogthümer Mecklenburg. Unsern lieben Besondern und Getreuen.

Rostock.,,

An.

An. 1750. gabe man Herzoglicher Seits heraus eine „vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich-Mecklenburgischen Maaß-Reguln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft überhaupt ꝛc.„ darinn findet sich folgendes:

„Das 15de Haupt-Stück: von privat- Zusammenkünften der Ritter-und Landschaft.

§. 218. Zusammenkünfte der Stände eines Landes sind zu Besorgung gemeiner Angelegenheiten nöthig. Die Landes-Herrschaft in Mecklenburg erkennet dis. Sie behauptet aber, daß solche Zusammenkünfte ihre billige Schranken haben, und sich von heimlichen Vergadderungen der Unterthanen, wowider die Natur eines jeden Staats und die teutsche Reichs-Geseze sprechen, unterscheiden müssen. Die ganze Einschränkung, welche die Landes-Fürsten den Zusammenkünften sezen, bestehet nur darinn, daß die Unterthanen den Landes-Herren geziemend zu wissen thun, wenn und wo sie sich öffentlich versammlen wollen. Dis stellet die Ritterschaft in ihrer Erzählung p. 60. 61. 62. als Landes-Verfassungs-widrig, mithin ungerecht vor.

§. 219. Die wahre Verfassung in Ansehung der öffentlichen Zusammenkünfte der Mecklenburgischen Ritterschaft ist bereits in disseitiger zuverlässigen Ausführung §. 94. urkundlich dargethan worden. Man findet allda bewiesen, daß nach den Exempeln aus verschiedenen Jahren, nemlich 1620. 1655. und 1659. die Zusammenkünfte in Mecklenburg, in soferne sie ohne Landes-Fürstliches Vorwissen und Zulassung geschehen, so wol Landes-Fürstlicher Seiten, als Ritterschaftlichen Theils selbst, für unerlaubt gehalten worden. Aus solchen Exempeln lässet sich von der unpartheyischen Welt ein Landes-Herkommen folgern. Eine blosse unbescheinigte Erzählung und Beruffung auf Herkommen vergnüget keinen Leser, der allenthalben nur auf das Gründliche und Bewiesene wartet.

§. 220. Sollte es nöthig seyn, dem in der zuverlässigen Ausführung bereits befindlichen Beweis, daß Ritter-und Landschaft die Landes-Fürstliche Bewilligung ihrer öffentlichen Zusammenkünfte selbst nothwendig gehalten und gesucht habe, noch etwas hinzu zu sezen; so kan es allhier geschehen. Man lese die 83ste Beylage, wie bescheiden Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow noch im Jahr 1661. um gnädigste Vergönnung einer

Zusammenthuung angehalten, und man wird finden, daß sie unterthänigsten Fleisses um Erlaubniß, in den Aemtern zusammen zu kommen, gebeten habe. Ritter- und Landschaft des Güstrowischen Herzogthums hatte ohne Zweifel Nachricht und Denkmahle von dem, besage der zuverlässigen Ausführung in der 74sten Beylage, zwey Jahr vorher an Ritter- und Landschaft des Herzogthums Schwerin ergangenen Landes-Fürstlichen Verbot der eigenmächtigen Zusammenkünfte bey Leib- und Lebens-Strafe bekommen. Sie that also wohl, daß sie sich auch ihres Orts darnach richtete, wenn auch gleich ein anderes Recht der Mecklenburg-Güstrowischen, und ein anderes Recht der Mecklenburg-Schwerinischen Ritter- und Landschaft zu begreiffen, und bey der alten Union eine Rechts-Ungleichheit zu behaupten gestanden.

§. 221. Was geschah auf dieses Erlaubniß-Gesuch der Ritter- und Landschaft zur Zusammenkunft? Es ergieng eine Landes-Fürstliche Resolution darauf, welche gar merklich in disem Punct angezogen werden kan. Sie sagt:

> Ihro Durchl. hätten auf unterthänigstes Ansuchen der Ritter- und Landschaft wohl vordem geschehen lassen, daß auf Dero gnädigste Vergünstigung sie sich zusammengethan: Sie wollten auch also in disem Fall gnädigst concediret haben, auf einen gewissen Tag in den Aemtern zusammen zu kommen.

Man lese die 84ste Beylage. Kan etwas klärers erdacht werden, die Landes-Observanz damaliger Zeiten zu bezeugen? Warum ziehet die Ritterschaft solche Resolutiones nicht so lieb ans Licht, als ausländische Gesetze und deren Auslegungen?

§. 222. Man wird nunmehro im Stande seyn, die Ritterschaftliche wahrhafte Erzählung vom Recht der privat-Convente, in welcher sie p. 60. sich vernehmen lassen wollen, gleich ersten Anblicks beym Unwahren zu finden. Sie sagt, wenn mans kurz und verständlich fasset, dises: Die privat-Convente theilen sich in Amts- und gemeine Landes-Convente. Jene eigenmächtig anzustellen, sey ausser Streit; und dise eigenmächtig zu beginnen, würde nur mit Unrecht gestritten. Dis erfordert nur eine Erläuterung, so fließt der Beweis des Unwahren von selbst.

§. 223. Daß die unbewilligten Amts-Convente so ausser Streit nicht sind, wie die Ritterschaft vorgibt, weiß nun der Leser schon aus

vorigem §. 221. woselbst ein Beweis von Landes-Fürstlicher Bewilligung zu Amts-Conventen unwiderleglich beygebracht. Es kommt nur darauf an, daß die von der Ritterschaft desfalls angeführte Landes-Fürstliche Resolution nach vernünftig-rechtlichen Reguln erkläret wird. Die Resolution heisset so:

Ihro F. D. erinnern Sich nicht, daß, wenn die Ritterschaft in einem oder andern Amt zusammen kommen wollen, Sie solches bishero gehindert; derowegen dis Gravamen in facto irrig.

Schliesset dise Resolution das Recht der Landes-Fürsten, die Zusammenkünfte zu wissen, oder zu bewilligen, aus? Mit nichten! Sie erkläret sich dergestalt, daß, indem der Landes-Herr verspricht, die Convente nicht zu hindern, Er Sich nicht begeben habe, sie zu wissen, Sich solche anzeigen, und mit Bewilligung vor sich gehen zu lassen. Nur gegen die Behinderung, das ist, gegen den Abschlag des Gesuchs, zusammen zu kommen, ist Landes-Fürstliche Versicherung ertheilt.

§. 224. Gesezt aber, es sey hierinn ein Verzicht auf das Vorwissen und Zulassen bey Amts-Conventen würcklich enthalten, folget denn daraus, daß damit alle sogenannte Landes-Convente ohne Unterscheid zugelassen? In einem oder andern Amt zusammen zu kommen, ist nur in der Resolution enthalten. Aber von einem solchen Convent, da der sogenannte Engere Ausschuß das ganze Land eigenmächtig aufbietet, und einen gemeinen Landes-Convent, wie die Worte eigentlich lauten, anordnet, ist kein Wort in der Resolution gedacht. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in ihren Aemtern selbst, oder der Amts-Deputirten, wird nicht gewehret. Aber so bald man von der Ritterschaft Aemter- und endlich Landesweise zusammen gehet, und nichts, als ein Wohlgefallen und Citations-Brief von dem Engern Ausschuß die Gelegenheit dazu ist; so bald findet ein jeder Unpartheyischer natürlich, daß die Landes-Herren billig aufmerksam werden, und, daß das öffentliche Zusammengehen mit öffentlicher Autorität geschehen solle, begehren können.

§. 225. Zum Beweis der unumschränkten Freyheit zu Anstellung diser Art Landes-Conventen hat die Ritterschaft nicht einen Buchstaben aufzuweisen. Sie führet eine Resolution zum Beweis diser Freyheit an. Sie lautet wörtlich so:

 Die

> Die Convente wollen J. F. D. gnädigst vergönnen, auch die unterthänigste Memorialia bey Dero Fürstlichem Hofe annehmen lassen.

Ists aber möglich, daß daraus eine ewige Vergönnung aller Convente gefolgert werden kan? Und sezet dise Resolution, welche die Convente vergönnen will, nicht das Wissen derselben voraus? Vergönnen wollen Jhro Durchl. die Convente. Also müssen Sie solche wissen. Mehr begehret die heutige Landes-Herrschaft auch nicht. Denn weyland Herzog Christian Ludewigs Durchl. hatten die Convente bey Leib- und Lebens-Strafe überall verboten; wie in der zuverläßigen Ausführung mit der 74sten Beylage bewiesen worden. Sie wollten überhaupt keine dulten. In diser von der Ritterschaft angezogenen Resolution versprechen Sie, daß Sie Convente gnädigst vergönnen wollen: Folgts nicht natürlich, daß um dasjenige, was man vergönnen will und soll, die Begrüssung vorhergehen müsse? Ein gleiches versprechen die heutige Landes-Herren auch der Ritterschaft. Sie wollen die Conventus vergönnen, aber nur darum vorher gebührend begrüsset seyn.

§. 226. Das Kayserliche Rescript vom 27. Febr. 1681. welches dahin gehet, daß

> Ritter- und Landschaft an denjenigen Zusammenkünften, welche sie zu prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern,

ist den Landes-Herren gar nicht entgegen. Das Rescript ist so gerecht, als die heutige Landes-Fürstliche Maaßnehmung. Was bedeutet das Wort: gebührlich, bey den Zusammenkünften, und im Kayserlichen Rescript? Kan es wohl etwas anders heissen, als mit Wissen der Landes-Herren? Denn schon im Jahr 1681. wie dises Kayserliche Rescript ergieng, waren die privat-Zusammenkünfte den Landsassen und Unterthanen, die ohne Landes-Fürstlichen Consens geschehen, in der Wahl-Capitulation art. 3. und 7. verboten. Ists nun möglich, daß das Wort: gebührlich, etwas anders, als, mittelst Landes-Fürstlichen Vorwissens und Zulassens, bedeuten könne? Niemand wird hieran zweiflen, und zwar um so weniger, da in Mecklenburg die Landes-Observanz aus so vilen, zumal in der zuverlässigen Ausführung bereits angeführten, Landes-Fürstlichen und Ritterschaftlichen eigenen Bekenntnissen am Tage liegt.

§. 227. Das Sonderbarste aber ist dises, was die Ritterschaft in ihrer Erzählung §. 80. p. 61. von einer Landes-Fürstlichen Special-Resolution wegen der Convente anführet. Sie sagt, dise führe ein- und andere Restriction in Ansehung der Conventen mit sich. Die Ritterschaft aber bringet solche nicht bey, und daher ist nöthig, daß man dem Publico dise merkwürdige Resolution mittheile.

Je klärer, je billiger und gerechter dise Resolution ist, indem sie so wohl die alte Landes-Verfassung, als auch das obangezogene Kayserliche Rescript vom 27. Febr. 1681. nebst der Wahl-Capitulation in Ansehung der Conventen zur Norm sezet; desto mehr Geflissenheit hat die Ritterschaft angewendet, dise Resolution zu hinterhalten, oder auch wenigstens, wenn sie etwa erschiene, wo möglich, aus Kräften zu bringen. Die Ritterschaft erzählet also von ihr, daß sie solche Resolution nicht angenommen; daher selbige auch mit zur Ausnahme gekommen, und zur Kayserlichen Entscheidung noch ausgestellet sey. Was die Ritterschaft zur Zeit der Ertheilung diser Resolution noch weiter, wie sie sagt, urgirt habe, ist dises mit ihren eigenen Worten:

> Wird unterthänigst gebeten: = = = Omittantur verba: post: erklären: Sollte es aber, usque ad: Darüber zu suchen, & addatur: Im übrigen es beym Kayserl. Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden lassen wollen; Omissis cæteris.

§. 228. Kan mit Bestand etwas anders hieraus geschlossen werden, als daß die Ritterschaft damahls in Ansehung der Conventen sich von dem Landes-Herrn erst neue Rechte erbitten wollen? und kan jemand dise Landes-Fürstliche Resolution, wie sie da stehet, eines Unrechts, oder nur eines Scheins von Unbilligkeit beschuldigen? Sie ist wenigstens seit 1701. da sie mit den andern Landes-Fürstlichen Resolutionen ans Licht trat, nicht umgestoßen, und das bloße Ritterschaftliche: „Wird unterthänigst gebeten;„ hat sie wohl um so weniger aus ihrem Werth sezen können, da das Kayserliche Rescript, die Wahl-Capitulation, und die alte kundbare Landes-Verfassung ihre ganze Kraft und Consistenz ausmacht.

§. 229. Wäre sie gleich, wie doch nicht ist, insonderheit mit zur Kayserlichen Entscheidung ausgestellet geblieben; so wäre daher dennoch die Ritterschaft nicht zu eigenmächtigen öffentlichen Zusammenkünften berechtiget. Die Sache wäre alsdenn rechtshängig. Die

Rechtshängigkeit solte die Landes-Herren zwar binden, um zuzusehen, wie die Ritterschaft nach Gefallen öffentliche Versammlungen anstellete; die Ritterschaft hingegen wollte aus der Rechtshängigkeit den Vortheil haben, zu thun, was sie wollte? Sollte eben darum, weil die Sache nicht ausgemacht, die Ritterschaft mit denen Zusammenkünften nach eigenem Gefallen zu verfahren Macht haben? Eine grössere Unbilligkeit wäre wohl nicht zu erdenken. Die Landes-Herren haben die alte Verfassung, selbst das Kayserliche Rescript und die Wahl-Capitulation, ja alle gemeine Reichs-Rechte vor Sich. Die Ritterschaft hat nichts, als ihre eingebildete, und in allen Staaten eingeschränkte, Freyheit zu öffentlichen Vergadderungen zum Grunde, und dise sollte jene überwiegen? Gesezt, daß auch, wie doch nicht ist, eine Rechtshängigkeit und der Besiz der Freyheit, der doch nicht erwiesen ist, da wäre.

§. 230. Aber wie kommen denn die ohnhinterdenklichen Jahre, da die Ritterschaft nach ihrer Erzählung p. 61. §. 80. Convente ohne Landes-Fürstliche Erlaubniß gehalten, heraus? Haben nicht die Landes-Herren, neben den Reichs-Gesezen, bey dem Kayserlichen Rescript und einer Landes-Fürstlichen Resolution, das klare Herkommen viler Jahre vor Sich? Sie können also um so weniger des Ruhms der Gerechtigkeit auch in Ansehung der Convente verfehlen, wann Sie künftig zwar die Zusammenkünfte der Amts-Deputirten in den einzeln Aemtern, zu Besorgung der Nothdurft, ohngefragt, nach Willkühr der Ritterschaft geschehen lassen: In Ansehung der öffentlichen Zusammenkünfte gesammter Aemter und Landes-Deputirten aber, welche der Ausschuß, unter dem Namen eines allgemeinen Landes-Convents, wie nach der 85sten Beylage die Worte lauten, entbietet oder ausschreibt, dises verlangen, daß den Landes-Herren allemahl wenigstens Zeit und Ort angezeiget werde; da Sie denn, Innhalts der von der Ritterschaft angezogenen Herzoglich-Christian Ludewigischen Resolution vom 29. Maji 1685. den allgemeinen Landes-Convent gnädigst vergönnen werden.

§. 231. Ist hierinn etwas ungerechtes, und kan es jemand unbilligen, wenn Landes-Herren in Fällen, da ein Land-Stand den andern im Lande zu allgemeiner Zusammenthuung aufnöthiget, zu wissen begehren, was es mit solcher Vergadderung auf sich habe? Wehren werden Sie keine Zusammenkünfte. Begrüsset wollen sie

aber

aber darum seyn. Und das ist in Dörfern und Flecken, vilmehr im Lande, der hohen Obrigkeit Recht und Gewohnheit.„

Die Beylage 83. lautet:

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr.

Eu. F. Durchl. wollen sich aus vnserm letztlich vbergebenen Memorial gnedigst erinneren, was massen wir vnterthenigst angehalten, E. F. Durchl. geruheten vns gnedigst zu verstatten, daß wir wegen Zusammenbringung der vnterthenigst offerirten 6000. Rthlr. vns wegen eines Modi zusammenthun vnd vergleichen möchten:

Worauf E. F. Durchl. sich gnedigst erkleret, daß solches so fort allhie geschehen möchte: Welches wir zwar in genere verrichtet, vnd auf den Modum der hiebevor beliebten Servies-Geldere vnsere Anlage gemachet. Als aber gleichwoll wir nothwendig in den Aemtern, wie vorhin bey solchen Anlagen geschehen, zusammen kommen, vnd eine Special-Abtheilung machen müssen; so leben wir der vnterthänigsten Hoffnung, E. F. Durchl. solches zu verstatten gnedigst geneiget seyn werden, allermaßen wir unterthenigstes Fleisses wollen gebeten haben, E. F. Durchl. zu allerhöchst Fürstl. gedeylichen Ersprießlichkeit vnd vns zu Deren Gnaden ergeben. Güstrow, den 9ten Novembr. Ao. 1661.

E. F. Durchl.

vnterthenigste und gehorsamste
Ritter- und Landschaft, Güstrowischen Theils.

Num. LXXXIV.

Rescript an die Güstrowische Ritter- und Landschaft, wegen einer Zusammenkunft, d. d. Güstrow, am 12. Novembr. 1661.

Gustav Adolph rc. rc.

Unsern respective gnädigsten Gruß zuvor, Edle, Ehrbare, Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben ab eurer vnterthänigsten Supplication vom 9ten dieses mit mehren ersehen, was an Uns ihr, wegen gnädigsten Erlaubniß einer *Special*-Zusammenkunft in den Aembtern, vnterthänigst gelangen lassen.

Gleich-

Gleichwie Wir nun vor diesem auf euer unterthänigstes Ansuchen wol geschehen lassen, daß auf **Unsere gnädigste Vergönstigung ihr euch zusammen gethan**, also wollen Wir auch in diesem Fall euch **gnedigst** *concedir*et haben, daß ihr auf **einen gewissen Tag in den Aembtern zusammen kommen**, und der specialen Abtheilung halber euch vergleichen möget. So Wir euch in gnädigster Antwort hinwieder anfügen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum in Unser Residenz Güstrow, am 12ten Novembr. 1661.
An Ritter- und Landschaft Güstrowischen Theils.

Den 16ten Novembr. hat der Hr. Land-Marschal Jochim Moltzahn dieses abfordern lassen.

Num. LXXXV.

Landes-Convents-Entbiethung ohne Wissen der Landes-Herren, ergangen den 28sten Januarii 1750.

Wir ermangeln nicht, Eu. hiedurch anzuzeigen, welchergestalt die von Sr. Kayserl. Majestät verordnete Hof-Commission zur Güte, als welche Se. Herzogl. Durchl. der Herr Herzog zu Schwerin, dem sichern Vernehmen nach, acceptiret haben soll, nechstens ihren Anfang nehmen werde. Wie nun per Conclusum Cæsareum vom 9ten Junii 1749. Ritter- und Landschaft zu dieser Hof-Commission citiret worden, um sich daselbst einzulassen, und schließlich zu handeln; also hoffen wir, daß Eu. sich es eine Pflicht seyn lassen werden, zu Abwartung sothaner Hof-Commission einige Deputirte zu denominiren, und zulänglich zu bevollmächtigen.

Und da auch wegen verschiedener anderer Landes-Angelegenheiten gemeinschaftliche Berathschlagungen, und Maaß-Regeln zu nehmen seyn; so haben wir nöthig gefunden, **einen allgemeinen Landes-*Convent* auf den 24ten *Febr. a. c.* zur Einkunft hieselbst anzuordnen**, auf welchen unter andern gemeinschaftliche Deliberationes zu pflegen, und die nöthigen Schlüsse zu fassen seyn werden.

1) Wegen der Ao. 1748. dem Lande geschehenen Hochfürstl. Propositionum.

2) Wegen verschiedener gemeinschaftlicher an Serenissimum abzulassenden Vorstellungen.

3) Wegen derer beym Lande und Clöstern vacirenden **Stellen**.

4) Wegen Erhaltung des Landes-Credits.

5) Wegen der von Kayserl. Majestät allerhöchst angeordneten Hof-Commission, und derer während derselben hier im Lande zu erwehl- und zu bestellenden Special-Deputirten.

Wie wir nun nicht zweifeln, daß Ew. Jemand aus dero Mittel dem vorerwehnten und hiemit kund gethanen Landes-*Convent* mit beywohnen zu lassen, und hinlänglich zu instruiren belieben werden, damit derselbe im Stande sey, über solches alles gemeinschaftlich zu deliberiren, und patriotische Schlüsse zu fassen: also geben Wir denenselben anheim, ob es nicht nothwendig sey, ehist-möglichst einen Städtischen Convent zu halten, damit die zu dem Landes-*Convent* anhero abgeordnet werdende Vorder-Städtische Herren Deputirte nach Wien, als ratione derer wegen der Kayserl. Hof-Commission hier im Lande zu verordnenden Special-Deputirten, nöthige Vollmachten, unter der völligen Namens-Unterschrift, und Siegel derer auf sothanem Städtischen Convent gegenwärtigen Deputirten in duplo erhalten mögen. Wir beharren übrigens

Ew.

Rostock, den 28ten Januarii 1750. dienstwilligste

Land-Rath, und Deput. der Herzogth. Mecklenb. zum Engern Ausschuß.

An. 1751. kame Ritterschaftlicher Seits dagegen heraus: „Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg;„ daraus hier folgendes einen Plaz verdienet:

17de Betrachtung.

Von der Ritter- und Landschaft gemeinen Zusammenkünften unter sich.

Zuverläßige Ausführung ꝛc. §. 93. und 94. - - -

§. 123. Daß aber die in der Herzoglichen Convention der gesammten Ritter- und Landschaft vorbehaltene gemeinsame Deputations-Zusammenkünfte ohne diß, wie in der Vorstellung (§. 43.) - - - gesaget worden, derselben zukommen, solches kan um so weniger zweifelhaft oder befremdlich seyn, als dergleichen Befugniß bey allen Communen und rechtmäßigen Societäten, wie die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft in gehörigem Verstand ohnver-

neinlich ist, sich von selbst verstehet, und nicht nur allgemeinen Rechtens ist, sondern weshalb auch die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft die gnädigste Erklärungen Ihro Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin in verschiedenen Höchst-Dero zeitherigen Rescripten vor sich hat.

§. 124. Zwar ist der Punct, daß wegen Haltung solcher Zusammenkünfte derer Landschaftlichen Deputirten jedesmahl eine vorgängige Anzeige bey Hofe von Seiten der Ritter- und Landschaft geschehen solle, noch in Rechtfertigung bey Ihro Kayserlichen Maj. höchst-preislichem Reichs-Hof-Rath von vilen Jahren her befangen: Allein eben deshalb, weil diser Punct zu solchem alten Proceß gehöret, und folglich, um die Sachen nicht zu vermengen, dahin gestellet bleiben muß; ist dises Orts nur die in Zweifel gezogene würkliche Rechtshängigkeit desselben darzuthun.

§. 125. Es hatten nemlich im Jahr 1686. des damahligen Herrn Herzogs zu Güstrow Durchl. diserwegen die Num. 74. beygeschlossene Resolution dahin ertheilet:

> Sollte es eine Sache seyn, darüber mehrmahlige Zusammenkünfte der Deputirten erfordert würden, hat Ritter- und Landschaft solcher Deputation halber zuforderst unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Personen, zu thun, und gnädigste Confirmation darüber zu suchen ꝛc.

Allein Ritter- und Landschaft verbath solche in vorstehender Fassung, und bat sich dieselbige in der Maaße aus, wie aus der unter derselben in angezogener 74ster Beylage befindlichen Erinnerung zu ersehen ist. Weil man nun bey damahligem mit Ihro Durchl. zu Güstrow über die Landes-Beschwerden errichteten Receß vom 8. Maji 1686. dises Puncts halber nicht einig werden konnte; so ward derselbe, nebst andern dergleichen von Ritter- und Landschaft monirten Puncten, zu weiterer gerichtlicher Ausführung ausgesezet.

> (Hierauf wird noch viles von der Rechtshängigkeit dises Punctens biß jezo angeführet, und endlich geschlossen:)

Hinfolglich hat und behält, deme allen nach, die Rechtshängigkeit dises Puncts ihre ohngezweifelte gute Richtigkeit.

§. 128. Und dabey kommt auch noch dises in Anmerkung, daß immittelst die Zusammenkünfte der Landschaftlichen Deputirten allezeit ohne vorgängige jedesmahlige Anzeige gehalten worden, biß

daß

daß nunmehro dieselben ohne solche special-Anzeige nicht weiter gestattet werden wollen; obschon vorgedachte Kayserliche allerhöchste Decision darüber noch nicht erfolget ist."

In der An. 1750. gedruckten "Facti Specie und wahrhaften historischen Bericht von denen Mecklenburgischen Landes-Theilungen," heißt es §. 59. nur kurz: "In denen ihre (der Ritterschaft) Gerechtsame concernirenden Sachen haben sie Erlaubniß, auf die Land-Täge hinc & inde zu erscheinen, auch andere Conventus cæteris paribus anzustellen; folglich ist ihren Gerechtsamen dadurch nichts entzogen."

An. 1751. kame Herzoglicher Seits heraus: "Das lezte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersezungs-Convention rc." Darinn unter anderem gemeldet wird:

"§. 258. Unterdessen dienet so vil zur Erörterung der Sache selbst, daß die Ritterschaft in dem Landes-Fürstlichen Begehren: Die Ritter- und Landschaft sollte ihre gemeine Zusammenkünfte gehörig melden, kein Unrecht erweislich machen kan. Sezet sich die Ritter- und Landschaft in Gleichheit mit andern erlaubten Communen und Societäten; so weiß jedermann, er habe gleich die Römische oder Teutsche Rechte inne, daß der Unterthanen überhaupt, wie aller Societäten, Vergadderungen ohne obrigkeitlich Vorwissen oder Bewilligen unerlaubt. Was die Reichs-Geseze und die Kayserliche Wahl-Capitulationen von eigenmächtigen Zusammengehungen der Unterthanen enthalten, das weiß auch jedermann. Man kan also keinen Rechts-Grund absehen, woher die Ritterschaft das Landes-Fürstliche Vorwissen von ihren Zusammenkünften auszuschliessen vermag. Dürfen kleinere Societäten und Communen nicht ohngemeldet öffentliche Convente und Versammlungen anstellen; so ist es doch weit natürlicher, daß eine Ritter- und Landschaftliche Zusammenkunft in Mecklenburg, welche vom Adel und von den Stätten bey 3.400. und noch höher anwachsen kan, der Landes-Herrschaft geziemend kund gethan, und dadurch an den Ritter- und Landschaftlichen Conventen die Aehnlichkeit mit einem gehässigen Auflauf und einer verbottenen Rottirung verhütet werde. An andern Orten rechnet es jede Ritterschaft ihren Zusammenkünften wohl zur Ehre, daß sie den Landes-Fürsten bekannt sind. Allen-

falls wäre es nur eine bloße unschädliche Höflichkeit der Ritter- und Landschaft, wenn sie der Landes-Herrschaft dahin zuvor-käme, daß dise nicht bey ausbrechender Vergadderung der Land-Stände eine Nachfrage ergehen lassen dürfte. Sollte aber auch die Nachfrage der Landes-Herrschaft nicht erlaubt, sondern zum Unrecht angerechnet seyn; so müßte man gestehen, daß die Mecklenburgische Lande im ganzen Reich die einzige wären, wo man auf alle Art verhüten wollte, Landes-Fürsten im Lande regieren zu sehen.

§. 259. Was das Herkommen hierunter in Mecklenburg sage, und wie die ehemahlige Ritter- und Landschaft hierunter ihren Landes-Fürsten mehr Ehre gegönnet, und mehr Recht eingeraumet, als die heutige Ritterschaft; solches ist in der zuverläß. Ausführ. (§.42.-94.) und in der vertheid. Gerechtigk. §. *218.-231.* schon urkundlich dargelegt worden. Nur noch eine einzige Urkunde wird man hier in der Beylage num. 64. darüber ansügen, weil sie gar zu deutlich ergiebet, daß noch im Jahr 1673. die Ritter- und Landschaft ihre Landes-Fürsten der Bitte fähig gehalten habe,

> gnädigst zu vergönnen, daß sich die in jedem Amt Angesessene, zum Behuf einer Landes-Angelegenheit, betagen möchten.

Und dises zeugt davon, wie sehr die heutige Gedenkens-Art der Ritterschaft von ihren alten Vorfahren in disem Punct unterschieden seye.

§. 260. Bey so gestalten Sachen wird es die unpartheyische Welt in Verwunderung sezen, wie das Landes-Fürstliche Vorwissen bey Landes-Conventen, das der Ritterschaft zu keinem Schaden, ihren Handlungen zu keinem Ein- oder Aufenthalt gereicht, hingegen ihrer Versammlung selbst zum wenigsten eine Ehre macht, zu einem Mecklenburgischen Streit-Punct zwischen Herrn und Unterthanen gedeyhen können? Die alte so genannte Rechtshängigkeit, die auch bey ihrem uneingestandenen Daseyn die heutige Landes-Herrschaft nicht verbinden wird, hat wenigstens nicht wehren können, daß die Landes-Fürsten nur auf natürliche Ordnung und auf die neueste Reichs-Geseze sehen, folglich nach solchen kein öffentliches Zusammengehen der Unterthanen, zumahl solcher, die in hundertjährigem Unvernehmen und Unfrieden mit ihrer Landes-Herrschaft zu leben hergebracht haben, ja noch darzu in der Fürstlichen

Residenz, selbst bey wesentlichem Aufenthalt des Landes-Fürstlichen Hof-Lagers, ohngefragt und ohngesagt, gestatten wollen. Das gibt doch zum allermindesten der natürliche Wohlstand, daß in Residenzen, und also in den Augen des Landes-Fürsten, eine jedwede öffentliche Vergadderung der Unterthanen mit vorheriger Beobachtung des geziemenden Respects geschehe, und nicht wider des Landes-Fürsten Wissen und Willen angestellet werde. Der Vortheil wäre auch zu groß, wenn die Ritterschaft aus einer vor Alter zur Ruhe gegangenen blossen Rechtshängigkeit die Bemächtigung ziehen wollte, unterm Vorwand der Rechtshängigkeit in der Sache selbst zu thun, was ihr gefiele, und der Landes-Herrschaft, was sie nicht thun solle, vorzuschreiben. Der Besiz, worinn die Ritterschaft sich laut ihres §. 128. befinden will, erstrecket sich nicht über die Zeiten des bekannten Zwischen-Reichs in Mecklenburg: Und da würde sehr gegen die Rechte und Billigkeit streiten, wenn ohnbefugte oder streitige Handlungen, die in Abwesenheit des Landes-Fürsten, oder auch bey gehemmtem Regiment geschehen, als Rechts-Gültigkeiten nachher angezogen und bestehen bleiben könnten. Man kan hier die bloße Einfalt, die nur nach dem natürlichen entscheidet, das Wort reden lassen.„

In der **engeren Abbildung der 4. ersten Regierungs-Jahre** rc. lautet es: XIII. Die eingerissene Unordnung in eigenmächtigen und ungemeldeten Landes-Conventen, da bloß nach Ritterschaftlichem Aufbott das ganze Land öffentlich zusammen zu gehen gewohnt war, ohne dem Landes-Fürsten nur zu melden wo? und warum? ward in eben demselben Jahr (1749.) von Jhro Durchlaucht untersucht, und durch eine Landes-Obrigkeitliche gemessene Verordnung wieder abgethan. Es gewann also auch hierinn Mecklenburg wider seine alte gute Ordnung, und die Gleichheit mit anderen ordentlichen Staaten.„

In dem An. 1752. ans Licht getrettenen Ritterschaftlichen „kurzen Abriß von dem Betragen der Mecklenburgischen Ritterschaft rc.„ hingegen wird gedacht: §. 25. . . . Vor Alters, auch nach den Zeiten der güldenen Bulle Kaysers Carl des Vierten, durfte die ganze Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, auf Einladung der Land-Marschälle, zusammen kommen. Hierunter haben die Reichs-Geseze, aus Beysorge einer leicht entstehenden Empörung und Aufruhrs,

eine Aenderung gemacht, und die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, ob gleich nach jeziger Reichs- und Landes-Verfassung alle Besorgniß von selbst wegfällt, kömt nie ohne Landes-Fürstlichen Ruf und Befehl zusammen. Die Zusammenkünfte einer mässigen Anzahl Ritter- und Landschaftlicher Deputirten aber, die nicht heimlich, sondern für jedermanns Augen, in mehrentheils mit Wache und Wall, mit Mauren und Graben versehenen Orten gehalten werden, haben so wenig ein Reichs-Gesezliches Verbott wider, als vilmehr verschiedentliche, auf eine nicht zu behinderende Wahrnehmung der Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten abzielende Kayserliche rechtliche Verfügungen vor sich. Täglich gehen, auch in den geringsten Stätten, mehr Menschen auf öffentlichen Märkten und Pläzen zusammen, als bey einem Ritter- und Landschaftlichen Convent sich versammlen. Wo bleibt die Furcht vor Aufruhr? Wo ist ein Reichs-Gesez, das jenes untersage? Die Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft durch Deputirte seynd ihr unumgänglich, und bey Landes-Umständen, wie die gegenwärtige in Mecklenburg sind, am allernöthigsten. Finden sich Exempel, daß denen Mecklenburgischen Ständen dise Art der Zusammenkünfte untersagt werden wollen; ist gar ein bey nahe hundertjähriger Rechts-Proceß darüber erwachsen; so haben die Stände doch, auch während dessen Anhängigkeit und nachhin länger, als Menschen denken können, sich allewege bey diser unschädlichen Freyheit erhalten. Was ließ sich daher bey dem Landes-Fürstlichen an die Ritterschaft ergangenen Verbot, nicht ohne vorgängige Anzeige, mittelst Benennung der Personen und abzuhandlenden Materien, zusammen zu kommen, anders spüren, als ein neues Merkmahl einer höchsten Unzufridenheit über die verbetene Trennung derer Land-Stände, und eine Einleitung, dieselbe auch unter der Ritterschaft zu bewürken? Doch muß man allhier der Herzoglichen Gerechtigkeit allerdings das gebührende Lob geben. Es ist das erlassene Verbot endlich, und nachdem die Ritterschaft sich bey nahe zwey Jahre mit Mühe herdurch helfen müssen, wieder aufgehoben, und die Ritter- und Landschaft bey der hergebrachten Freyheit, durch Deputirte zusammen zu kommen, wenigstens vor der Hand und so lange die allerhöchste Kayserliche Hof-Commission ihren Fortgang hat, gelassen worden."

In dem An. 1755. zwischen dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Seinen Land-Ständen getroffenen Vergleich heißt es §. 180. „Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern Ausschuß gewählten Glider bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.„

So dann lautet der ganze

„Neunte Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den so genannten Landes-Conventen.

§. 201. Wann ausser den Landes-Convocations- und Deputations-tägigen Zusammenkünften, (welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden,) entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommmen, nöthig finden; so wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern:

§. 202. Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstössigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte, abgeschnitten seyn möge; so soll es deswegen hierunter auf folgende zwo Reguln für stets festgesezt seyn; daß nemlich

1. die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben: Dagegen aber

2. ein von dem Engern Ausschuß nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Stätten, und zwar jeden theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern Ausschuß, oder, nach Verschiedenheit des Convents, von den Land-Räthen, oder von den Vorder-Stätten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gerichtet werden soll.

§. 203. Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst ausserhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und dar-

auf,

auf, nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen."

Und dises wurde von Kayserlicher Maj. und Dero Reichs-Hof-Rath bestättiget.

§. 23.

Von Münster.

In der Erb-Vereinigung zwischen dem Dom-Capitel, auch Ritterschaft und Stätten des Hoch-Stifts Münster vom Jahr 1466. (a) wurden Acht Personen, nebst denen Abgeordneten der Statt Münster, ernannt und bevollmächtiget, denen, so gegen die Landes-Freyheiten gekränket würden, zu rathen und beyzustehen; mit dem Anhang: "Und off dat nit helpenen möchte, alsdann sollen wy Domdecken und Capittel und Stadt Münster vorgemelt vort unvertöget dat gemeine Land verschrieven up eine gebohrliche Stede, dar man des overkumpt, dar dan eindrechtlichen tho overkommen mit malck anderen, den Herren darto tho holden und tho underwießen, dat dat Privilegium und seine Loffte geholden, und dat Gebreck von ime off den synen affgestalt, und die Schade von der wegen geschehen, dar des tho doende wurde, gericht wurde."

§. 24.

Von Oesterreich

Von Oesterreich haben wir oben §. 11. aus Herrn Geh. Just. Raths Strubens Feder etwas vernommen.

In einem Oesterreichischen Gegen-Bericht &c. vom Jahr 1619. (a) liset man, nebst mehreren anderen hieher miteinschlagenden Sachen, unter anderem: Daß Herr Georg von Buchenheim, Herr Rudinger von Starenberg, und Heidenreich Truchsäß, Königs Friderici Räth, wider Ulrichen Eintzigers Aufwieglung etlicher Ständen nachfolgender Gestalt geschrieben: Ob jemand an Euch begehren, oder Euch erforderen würde, zu einem Land-Tag zu kommen, empfehlen wir Euch von wegen unsers gnädigsten Herrn, daß Ihr Euch solches nicht annehmet, noch zu solchem Tag kommet, ohne unsers gnädigsten Herrn Willen und Wissen; als Ihr dessen, von Gelübd wegen, Sr. Königl. Würden schuldig seynd."

An-

§. 23. (a) v. Lünig von der Landsäß. Rittersch. Part. 2. col. 1533.

§. 24. (a) in LONDORPII *Act. publ. Tom.* 1. *p.* 585. *sqq.* im *Theatr. Europ. Tom.* 1. *pag.* 132. *sqq.* und in Lünigs Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Tom.* 1. *pag.* 58. *sqq.*

An. 1604. (b) ahndete Erz-Herzog Ferdinand die von der Ritterschaft in Steyermark, Kärndten und Crain gehaltene Zusammenkünfte in Religions-Sachen, und verbote selbige; worauf die Steyermärkische Ritterschaft den 19. Jan. 1605. vorstellete: „Und hat (die Ritterschaft,) in Abhörung solcher Fürstlichen Resolution abermalen mit Schmerzen vernommen, wie hoch der Fürstl. Durchl. ihre in Religions-Sachen fürgeloffene Zusammenkünfte und Berathschlagungen redarguiren und improbiren, auch dieselbige ins künftige, mit angehängter starker Commination ernstlicher Einsehung, allerdings verbieten. Es will aber die gehorsamste Ritterschaft ohne allen Zweifel leben, da Ihre Fürstl. Durchl. die Ursachen solcher Zusammenkünften, weilen nemlich das Werk und fürgehende Beschwerungen das Gewissen, und also einen wie den andern, antrift, sanftmüthig ponderiren und zu Gemüth führen würden, und daß dieselben nicht an andern dises Landes Orten, oder heimlich, sondern allhie in diser Fürstl. Haupt-Statt Grätz in Ihrer Durchl. Anwesen, offentlich gehalten werden, die concipirte Schriften auch aufs demüthigst und wie es die hohe Noth erfordert, mit geziemender Ausführung Ihrer, der Ritterschaft, höchst-obligenden Beschwer, gestellt seyn, zu welch unterthänigster Verantwortung sie die gnädigste Audienz, so Ihro von Ihren vorgeweßten in GOtt ruhenden Herrn und Landes-Fürsten niemalen versagt worden, von Ihro Durchl. aber (welches billig zum höchsten zu beklagen,) dise Landes-Fürstliche Gnad nicht haben kan, einmüthig gehorsamst werben, es würden Ihro Fürstl. Durchl. Ihro dieselben von den Widerwärtigen nimmermehr so feindselig einbilden lassen, sondern Sich gnädigst erfreuen, daß es alles so offen und aufrecht zugehet, und Dero gehorsamste Ritterschaft die Sublevirung Ihrer so hohen Gewissens-Beschwerungen bey Ihrer Fürstl. Durchl. als Ihrem regierenden Herrn und Landes-Fürsten, so mit guter gebührender Ordnung, in tiefester Demuth suchen thut. Bittet derowegen die Fürstl. Durchl. &c. Dero gehorsamste Ritterschaft unterthänigst, weilen dergleichen Ihre Zusammenkünften von der in Gott ruhenden Fürstl. Durchl. &c. Erz-Herzogen Carls, Ihres geweßten gnädigsten Herrns und Landes-Fürstens Christ-mild. Anged. Ihnen niemalen verwehrt

(b) Samml. von alt. u. neu. theol. Sachen, 1736. p. 402. sqq.

wehrt worden, Ihre Durchl. ꝛc. auch, solche mit starken Comminationen zu verbieten, oder für Conventicula (dabey sich keiner der Ritterschaft würde finden lassen,) zu halten, die wenigste Ursach haben, Ihro Fürstl. Durchl. wollen solche offene ansehnliche und erbare Zusammenkünften Ihro ins künftig gnädigst nicht mißfallen lassen, vil weniger verwehren.„

§. 25.

Von Ost-Frießland. Von Ost-Frießland haben wir ein ausnehmendes Exempel; welches aber älter, als die Leopoldinische Wahl-Capitulation ist.

An. 1597. thate nemlich der Kayser den Ausspruch: „Art. 17. ; ; ; Wie der Graf (zu Ost-Frießland) Sich aller Verhinderungen freyer sämmtlicher Land-Stände Convocation und Zusammenkunft ; ; ; enthalten (solle;) ; ; ; Sollte aber ; ; ; Graf Edzard (als wir Uns doch nicht versehen,) auf innständig- und gehorsames Anhalten und Ersuchen der Land-Stände, keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen; auf solchen unverhoften Fall sollen die Land-Stände, wie von Alters, zusammen zu kommen, die vorstehende Gefahr zu berathschlagen, und was zu deren Rettung nöthig, an Uns um Einsehen gelangen zu lassen, Macht haben.„

An. 1599. flosse in die Concordaten zwischen dem Grafen und seinen Land-Ständen ein: „Art. 61. Wenn man auch die Kayserliche Resolution im §. wegen Haltung der Land-Täge vers. So sollen auch ꝛc. recht erwogen, und darnach von den Ständen gelebet wird; so haben sie sich gar nicht zu befahren, daß solche ihre zugelassene Zusammenkünfte von Uns mit Beschuldigung verbottener Conventiculen und verdächtiger Rottirung sollen beschweret werden.„

In dem Emdischen Land-Tags-Schluß de An. 1606. wurde wegen der Adsignatorum, oder des Collegii Administratorum, (welches gleichsam der Land-Stände Engerer Ausschuß ist,) Cap. 2. verordnet:

„10. Die Adsignatores sollen in loco Ærarii, zu Emden, ihre Conventus und Deliberationes halten, wo und an welchem Ort es ihnen jedesmahl gefällig seyn wird, auch so vil und oft sie es nöthig erachten, und wann sie es für gut ansehen, jedes Standes

De-

Deputirte zu sich zu convociren, und mit denselben zu deliberiren, Macht haben. = = =

15. Sollen alle Jahr ordinarie viermahl ohne einige Citation und Erinnerung in loco Ærarii zusammen kommen, auf die quatuor tempora, nemlich auf Reminiscere, Trinitatis, Crucis, & Luciæ, und von ihren anbefohlenen Sachen deliberiren und schliessen. = = =

18. Sollen auch, wann sie es für gut ansehen, die Deputirten jegliches Standes ad locum Ærarii berufen, mit denselbigen berathschlagen, Bericht und Rechenschaft thun von demjenigen, was abgethan, und was noch zu bezahlen übrig, auch alsdann alle Beschwerlichkeiten, so sie hätten, anzeigen."

An. 1722. beschwerte sich der Fürst zu Ost-Frießland wegen angemaßter eigenmächtiger Convocation des H. J. v. K. von einigen Deputirten.

§. 26.

Von Pommern habe ich folgendes gefunden. Von Pommern.

Wie An. 1450. ein unruhiger Burgermeister zu Stralsund, wider des Raths Wissen und Willen, einen Tag, zur Berathschlagung des Landes Nuz und Bestem, gen Stralsund angesezt, auf welchem viele der herumgesessenen von Adel und die Stätte sich eingestellet, die Sache aber endlich übel abgeloffen, kan bey *Micrælio* (a) mit mehrerem gelesen werden.

An. 1563. hat der Land-Marschall in Pommern die von der Ritterschaft, nicht ohne Vorwissen des Hofes, nach Belgard zusammen gefordert. (b)

An. 1606. 12. Mart. schriebe Herzog Bogislaus an Herzog Philipp Julium (c): "Was aber das sonderbare Jus convocandi, so E. Lbd. Land-Stände unter sich, ohne E. Lbd. Vorwissen, gebrauchen wollen, und, ihnen solches zu gestatten, unterthäniglich angehalten, belanget; da mögen Wir E. Lbd. zu gebetener Nachricht nicht bergen, daß zuvor die Stände dises Orts ebener massen um Vergönnung solcher privat-Zusammenkunft vorlängst angesuchet, aber von Unsern in GOtt ruhenden freundlichen lieben Bruder,

 Her-

§. 25. (a) in Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 278. sqq.
(b) ibid. p. m. 384.
(c) Lünig. l. c. pag. 317.

Herzog Johann Fridrichen und Herrn Bernim hochlöbl. Ged. jedesmahl mit abschlägigem Bescheid abgewiesen. Und ob wohl die Stände disen Punct hernach mit in generalia Gravamina gebracht und um Abschaffung gebeten; so ist doch bißanhero Contradiction verblieben.

Als auch die von Uns verordnete Land-Räthe im November jüngsthin, bey damals gehaltener Stände Versammlung gebeten, ihnen zu verstatten, daß sie ohn Unser Vorwissen unter sich Conventus und Rathschläge halten möchten, haben Wir Uns gegen sie dahin erkläret: Daß Wir solches unnöthig erachten, und es allerhand Nachdenken geben, und auch zur Neuerung aussehen möchte; da sie aber etwa, daß dadurch des Vaterlandes Wohlfarth befördert oder behindert werden könnte, vermerken, wollten Wir dißfalls von ihnen unterthänige Erinnerung gern erwarten; sie sollen auch jedermalen einen freyen Zutritt zu Uns und gnädige Audienz haben; inmassen solche Resolution dem Land-Tags-Abschied mit einverleibet."

Indessen kame doch bald darauf, nemlich im Jahr 1614. dißfalls in einen anderen Stand; wie wir gleich jezo hören werden.

Mevius schreibt (d): „IV. Ist in demselben (Land-Tags-Abschied von 1614.) ihnen (Land-Räthen,) erlaubet, zum wenigsten jährlich einmahl, auf Bartholomäi, oder wenn es des Landes-Fürsten oder des Vaterlandes gemeine Wohlfarth und Nothdurft erheischet, ungehindert zusammen zu kommen; dazu sie dann von den verordneten Land-Marschalln des Geschlechts der Moltzahnen und der Buggenhagen unschichtig convociret und beschrieben werden mögen; wie solches darinnen mit mehrern begriffen. = = =

Ob nun zwar, was von dem Convent der Land-Räthe in dickbesagtem Abscheide enthalten, auf des damaligen, nunmehro hochseeligen, Fürsten Leben allein, und nicht weiter verwilliget; doch hat der Herr Successor es dabey gelassen, und ist solches in nachfolgenden Zeiten observiret.

Sonst ist auch in der **Regiments-Verfassung** *Anno 1634. Tit. 5.* §. **Jedoch wann solche Sachen** rc. rc. wieder verordnet, daß, auf vorgepflogene Communication und Gutachten der Land-Räthe,

(d) in seiner Pommer. Landes-Verfaß. in Herrn von **Pistorius** Amœn. Part. 4. p. m. 955.

he, dem Erb-oder Land-Marschallen frey und unbenommen seyn sollte, so oft es die Nothdurft erfordert, zu des Landes Besten die Land-Stände an einen gewissen Ort zu berufen, und mit denen zu bedenken und zu beschliessen, was die gemeine Wohlfarth erheischen thut; jedoch, daß den Land-Fürsten dasjenige, was bey solcher Zusammenkunft zu erinnern oder zu proponiren nöthig, vorhero und in Unterthänigkeit kund gemacht und zur Nachricht eröfnet werde.„

Tessin meldet bey dem Herrn von Ludewig ebenfalls (e): Conventus generales (der Land-Stände) indicit Princeps, vel Marschallus provincialis. (f)

(1) Non solum Consiliariorum provincialium, sed quandoque etiam omnium Ordinum & Statuum,

uti in causa der L. Privil. §. 5. Da Wir, Unsere Erben, & Reversalium à Principibus Capitulo Chaminensi an. 23. datarum, §. 2. Und damit alles ꝛc.

In dem Hinter-Pommerischen Land-Tags-Abschied von 1654. hingegen liset man forderist von dem incorporirten Stift Camin: (g) „Wegen Verstattung absonderlicher Zusammenkünfte der Stände in dem nunmehr incorporirten Lande erklären Wir Uns gnädigst dahin: Obwohl dieselbe nach beschehener Incorporation zuzulassen bedenklich seyn möchte; zumalen hinfüro und ins künftige die Landes-Consultationes in communi zu halten, und, was die gemeine Landes-Angelegenheiten angehet, nicht von einander zu trennen und zu separiren, sondern auf allgemeinen Versammlungen zu beobachten und zu betrachten ist:

Weil aber bey gegenwärtiger Incorporation eine Zeitlang etzliche Puncta, als wegen der Stiftischen particular-Land-Schulden, und sonsten, daran die incorporirte Stände allein, und die Hinter-Pommerische nicht mit interessiret seyn, übrig bleiben; so wollen wir den incorporirten Ständen dasjenige, was den Pommerischen Ständen gegönnet wird, darinn wiederfahren lassen.

Nemlich, wann bey Uns, oder Unserer Hinter-Pommerischen Regierung, ins künftige darum angehalten wird, die Capita deliberanda vorher gebührend communiciret, auch dasjenige, was bey dem 3ten Haupt-Punct wegen der Pommerischen Zusammenkünfte weiter

(e) Convent. LUDEW. Reliqv. Tom. 9. p. 441. 444.
(f) Reliqu. Mstor. Tom. 9. pag. 441.
(g) v. Lünig. l. c. Part. 2. pag. 199. sqq.

ter wird exprimiret werden. Dabey in Acht genommen wird, daß ihnen, nach befundener Beschaffenheit, nicht in Form eines particular Land-Tages, sondern eines Circular-Convents, auf Convocation und Beschreibung des Capituls zu Colberg, zusammen zu kommen erlaubet werden solle: Jedoch reserviren Wir Uns hiebey, wenn etwa wegen des Uns zustehenden und competirenden Landes-Fürstlichen Rechtens, oder Unserer Tafel-Güter halber, einiges Interesse in die Capita deliberanda, (worauf Unsere Hinter-Pommerische Regierung allezeit ein wachendes Auge haben wird,) mit hinein lauffen möchte, daß Wir der Unsrigen jemands dabey haben, und soll ohne dieselbe in dergleichen Puncten nichts vorgenommen werden: Jedoch daß ihnen einen Weg wie den andern frey bleibe, besonders in ihrem Corpore ihre Deliberationes anzustellen, und ihr Gutachten Unsern, oder Unserer Regierung deputirten Commissarien, dem Herkommen nach, abzugeben, und sich eines Schlusses zu vereinbaren, welcher aber, biß er von Uns oder Unserer Regierung approbiret, keine Kraft haben solle: Womit Unsere unterthänigste Stände gehorsamst zufriden seyn.„

Hernach lautet es von denen Hinter-Pommerischen Ständen überhaupt: „Als aber hieneben Unsere gehorsamste Stände von Prälaten, Ritterschaft und Stätten, insgesammt und sonders, bey Uns unterthänigst angehalten, Wir möchten ihnen in Gnaden vergönnen, daß sie, wanns nöthig, auf Convocation des Land-Marschallen, unter sich zusammen kommen, und von des Landes Angelegenheiten sich besprechen möchten, gestalt sie bey der Herzogen zu Pommern Zeiten zu thun bemächtiget gewesen; So haben Wir Unsern gehorsamen Ständen, solche Zusammenkunft anzustellen, und dem Land-Marschallen die Convocation zu thun, mit nachfolgendem Bedinge erlaubt: 1. Daß der Land-Marschall die Capita deliberanda vorher der Pommerischen Regierung vortrage und hinterbringe; 2. daß auch Uns allewege ein Land-Rath, gleich andern, mit Pflicht und Eyd verwandt sey, und 3. daß die Zusammenkunft nicht angestellet werde, es habe dann vorbesagte Unsere Regierung darein gewilliget, soll ihnen auch, nach befundener Beschaffenheit, nicht geweigert und abgeschlagen werden; auch 4. da Sachen vorkommen, davon Unsere Domanen und andere Jura mit interessirt seyn, alsdenn von Unsern Räthen jemands mit darzu verordnet werden;

den; dabey es doch also zu halten, wie droben bey dem Incorporations-Punct Meldung geschehen; 5. daß die geschworene Land-Räthe, welche doch aus allen Districten constituirt seyn, allein nur verschriben werden: Da etwa einer und der andere der Land-Räthe behinderet würde, soll dem Land-Marschall, jemand anders aus demselben District oder Städten an statt des Behinderten zu verschreiben, unbenommen seyn; 6. daß auch der Schluß keine Kraft einer Landes-Constitution habe, noch sonsten gültig seyn solle, es sey dann dasjenige, so auf solcher Versammlung ins Mittel kommen, debito modo erörtert und von Uns approbiret worden."

§. 27.

Die Chur-Sächsische Land-Stände sollen An. 1592. verlangt haben (a): Gaudeant iure, Conventus instituendi invicem, Nobiles Landsassii, inscio etiam Principe Electore. Von Chur-Sachsen.

Anderwärts (b) liset man: „Zwischen den (Landesherrlichen zu Ende jeden Land-Tages auszustellen gewöhnlichen,) Reversalien d. a. 1661. von der Landschaft willkührlichen Zusammenkunft ist im 7den und 8ten Punct folgendes mit eingerückt: „Weilen wir auch bishero verspühret, daß sich die Landes-Versammlungen ziemlich deswegen verzögert, und große Unkosten verursachet worden, indem dasjenige, was der Landes-Gravaminum halber und sonsten von der Landschaft bey solchen Versammlungen unterthänigst erinnert worden, etwa anderer Verrichtungen halber, zwischen Land-Tägen nicht expediret werden können, daß sich denn hernach dieselbige mit der Landes-Verwilligung nicht herauslassen wollen, wie solchen Beschwerden abzuhelfen, (villeicht soll es heissen: Biß solchen Beschwerden abgeholfen,) welches bey ihrer aller Anwesenheit ohne grosse Spesen nicht abgehen können; als lassen Wir ins künftige geschehen, daß binnen disen sechs Jahren, gegen den herbeynahenden Land-Tag, oder sonsten, wenn Unsere Landschaft es nöthig befinden wird, sich aus jedem Creyse zwey von der Ritterschaft, (welche, nach vorher beschehener Zusammen-Betagung in den Creysen, so auf ihre Kosten geschehen soll, bevollmächtiget werden,) nebst einer

§. 27. (a) von Ludewigs German. princ. Lib. 3. Cap. 5. §. 10. not. x. p. m. 491.

(b) in dem Bericht von den Sächsisch. Land-Täg. pag. m. 72. sq.

ner Statt, durch den Erb-Marschall, wenn er solches Uns mit Benennung Zeit und Orts gehorsamst anzeigen würde, an einen gewißen Ort zusammen betagen, daselbst mit einander: Wie diejenige Obstacula, so die Landes-Deliberationes aufhalten, aus dem Wege zu räumen? auch was sonsten zu Unserer getreuen Stände Nuz und Wohlfarth gereichet, in Deliberation ziehen, und Uns, dem Chur-Fürsten, hernach in Unterthänigkeit Bericht von ihrer Zusammen-Betagung erstatten; da Wir dann sie jederzeit mit ihren unterthänigsten Erinnerungen hören, und, nach Befinden, ihnen in ihren Anliegen Remedierung so wohl, als bey Land-Tägen, wiederfahren lassen wollen, damit es hernach in allgemeinen Versammlungen dergleichen Zurückhaltung der Bewilligung und schweren Kosten nicht bedürfe.„

§. 28.

Von Sachsen-Lauenburg.

In des Herzogthums Sachsen-Lauenburg ewiger Union der Ritter- und Landschaft vom Jahr 1585. wird versehen, wie ein gegen die Landes-Freyheiten Beleidigter forderist sich an die vier Landes-Aeltesten halten, und wie sich dise darinn bezeugen sollen, mit dem Anhang (a): „Do sich dann der regierender jeziger oder künftiger Landes-Fürst, über Zuversicht, widrig bezeugen und innerhalb Monats-Frist dem Beschädigten kein Recht mittheilen würde; sollen die vier Eltisten Macht haben, alsofort die ganze Ritterschaft und Landschaft, auf deren gemeinen Unkosten, bey ihnen zu fordern und denen des Beschädigten Beschwernuß zu erkennen zu geben.„

Worauf weiter verordnet wird, wie in der Sache grad-weis verfahren werden solle.

Und dises geschahe mit Consens, Wißen und Approbation des regierenden Herzogs Franzens.

§. 29.

Von Trier.

In der Erz-Stift-Trierischen Erb-Landes-Einigung von 1502. ist enthalten (a): „Zu dem lezten haben Graven, Herren, Ritterschaft, Stätte und Landschaft gewilliget, je zu dem zweyten Jahr zu Cochme des andern nechsten Tags nach St. Johans Baptisten Tag mit-Sommers, zu siben Uhren anzufangen, ein gemeinlich Versammlung des Stiffts Stände, Graven, Herren, Ritterschaft,

§. 28. (a) v. LUNIG. l. c. pag. 1295.

§. 29. (a) LUNIG. l. c. col. 558.

schaft, Stätte und Landschaft, zu halten, ob etlich Gebrechen hätten, den zweyen Ständen solches vorzubringen, und ferner darinn zu handlen. So aber jemands von den zwey Ständen in gemeldter Zeit der zweyer Jahr Bedrangunge geschähe ꝛc.„ Nachdeme nun verordnet worden, wie erst vier, hernach acht, Personen davon handlen sollen, heißt es weiter: „Und ob sie bedacht, mehr Personen darzu zu gebrauchen, mögen sie die beschreiben, und die sind verpflicht, zu kommen: Und ob die Nothdurft erfordert, ein gemeine Convocation zu machen, soll ein jeglicher darzu schuldig seyn zu kommen, damit dem Kläger endlich geholfen werde.„

§. 30.

So viles habe ich dermalen aus gedruckten Nachrichten zusammenbringen können: Ich zweifle aber nicht, daß ich oder Andere nach und nach noch mehr dergleichen finden würden; ingleichem daß aus geschribenen Staats-Handlungen und Urkunden sich noch sehr viles beysezen liesse. Endlich würden auch die, welche sonst von der Verfassung und dem Herkommen derer einzelen Teutschen Lande Erfahrung haben, Zusäze in Ansehung dessen, was von ihnen hier gesagt worden ist, machen können. Mehreres remissive.

§. 31.

Uebrigens dünket mich, es komme, nach allem bisherigen, auf folgende Fragen an: 1. Wie sich die Sache vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation in facto & iure verhalten habe? 2. Was der Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation seye? 3. Was ihre Würkung? 4. Wie es dermalen in facto stehe? und 5. was dann endlich Rechtens seye, zumalen in denen zwischen einem Landes-Herrn und seinen Land-Ständen streitigen Fällen? Worauf es hiebey ankomme?

§. 32.

Anlangend nun die erste Frage: Wie sich die Sache vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation in facto & iure verhalten habe? so ersiehet man aus denen oben angeführten Exempeln so vil: Wie es vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation gewesen?

1. Es ware überhaupt etwas sehr gemeines in vilen Gegenden Teutschlandes, daß die Land-Stände, ohne deswegen bey ihrem Landes-Herrn vorher anzufragen, oder dessen Bewilligung zu erwarten, zusammen kamen.

2. Die Land-Stände viler großen Lande hielten sich so gar für befugt, eigene feyerliche Vereinigungen auf ewige Zeiten deswegen zu machen;

3. Absonderlich in dem Fall, wann ein Landes-Eingesessener von dem Landes-Herrn, oder denen Seinigen, gegen die Landes-Freyheiten beschweret würde, und seine, oder auch derer Landes-Aeltesten, Ausschüsse, u. d. gl. Vorstellungen dagegen nicht die gewünschte Würkung haben würden.

☞ [Wo Ausschüsse, Landes-Aeltesten, u. d. gl. vorhanden waren, und nur dise, oder nur die Eingesessene eines Crayses, Amtes, oder nur eine einzele Gattung und Claß derer Land-Stände, zusammen kommen wollten; ward die Sache nicht überall und allemal für so bedenklich angesehen, als wann eine allgemeine Landes-Versammlung angestellet werden wollte.

Zuweilen wurde das Verbot der Land-Ständischen Zusammenkünfte nur auf die Zeiten restringirt, da innerliche Unruhen bereits vorhanden, oder doch zu beförchten waren; wie bey Oesterreich An. 1621.

Es machten auch, theils die Landes-Herrschaften, theils die Land-Stände, einen Unterschied unter denen Geschäften, die man verhandlen wollte.

Z. E. Als im Hessen-Casselischen die Land-Stände zu dem Herrschaftlichen Beylager eingeladen wurden, sahe man durch die Finger, als sie zusammen kamen, sich wegen eines Hochzeit-Präsents zu besprechen.

Und die Evangelische Land-Stände in denen Oesterreichischen Erb-Landen hielten dafür, die Natur der Sache bringe es mit sich, daß ihnen nicht verwehret werden könne, sich über die Angelegenheiten ihrer Religion gemeinschaftlich zu berathschlagen.

Ferner wurde zuweilen ein Unterschied gemacht: Ob der Landes-Herr von Zeit zu Zeit Selbsten allgemeine Landes-Versammlungen ausschreibe, oder es unterlasse, auch wohl Schwürigkeiten deswegen mache? In jenen Fällen hielte man die willkührliche Zusammenkünfte der Land-Stände für unnöthig und unerlaubt: In denen lezteren Fällen aber wurden sie gebilliget; wie von dem Reichs-Hof-Rath in Ansehung Ost-Frießlands gesprochen wurde.

Oder der Landes-Herr verwehrte die Zusammenkünfte nicht an sich; sondern wollte nur wissen, daß dergleichen gehalten werden, und worüber? z. E. in Oesterreich An. 1621.

Die Rechts-Gründe, warum die Land-Stände sich berechtiget zu seyn erachteten, ohne des Landes-Herrns Bewilligung zusammen zu kommen, waren von verschiedener Art. An

An einigen Orten beruhete es auf ausdrücklichen Vereinigungen und Verträgen derer Land-Stände unter sich: Und dise wurden bald von denen Landes-Herren selbsten gebilliget; wie bey Sachsen-Lauenburg: Bald widersprachen die Landes-Herren denenselben; wie bey Hessen.

Oder die Land-Stände hatten andere Landes-Verträge für sich; wie im Braunschweigischen nach dem Jahr 1639. und in Pommern nach 1614.

Oder die Stände beruften sich auf ein Herkommen. Dises Herkommen wurde nun entweder von dem Landes-Herrn erkannt; oder angefochten; wie in Ost-Frießland. Hingegen sprache auch wohl ein höchstes Reichs-Gericht solchen Falles für das Herkommen; wenigstens in gewißen Fällen: wie wir abermals bey Ost-Frießland gehöret haben.

Zuweilen haben sich die Land-Stände das alte Herkommen in disem Stück durch ausdrückliche Landes-Verträge bestättigen lassen; wie im Braunschweigischen und in Pommern.

Oder die Land-Stände suchten das Recht der freywilligen Zusammenkunft auch erst als eine Art einer neuen Freyheit von dem Landes-Herrn: Bald widersprachen nun dieselbige; Bald liessen sie auch von ihrem Widerspruch wieder ab; wie beydes in Pommern geschahe.

§. 33.

2. Was den Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulationen anbelangt; so ist forderist anzumerken, daß Chur-Brandenburg den Anlaß darzu gegeben habe: von disem Hof aber wird in denen bekannten, von hoher Hand geschribenen, *Mémoires &c. de Brandenbourg* gemeldet, daß denen dasigen Land-Ständen bereits unter der Regierung Chur-Fürsten Georg Wilhelms, oder vilmehr seines Statthalters, des Grafens von Schwarzenberg, ihre Gerechtsamen, und zwar ohne ihr Verschulden, sehr geschmälert worden seyen. Ferner haben wir oben vernommen, daß, obgleich die Pommerische Land-Stände die Freyheit, selbst zusammen zu kommen, im Jahr 1614. durch einen feyerlichen Landes-Vertrag erhalten haben, und es nachhero demselbigen gemäß gehalten worden seye, hingegen Chur-Brandenburg, nachdeme es zu dem Besitz von Hinter-Pommern gelanget, denen Land-Ständen dises Recht schon An. 1654. stark eingeschränket habe. Daraus lässet sich nun vermuthen, daß die Absicht nicht auf den Vortheil der Land-Stände, sondern des Landes-Herrns, gerichtet gewesen,

Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulationen.

wesen, mithin auch die Erklärung und Anwendung des Textes der Wahl-Capitulation auf gleiche Weise zu machen seye.

Und dises um so mehr, weil Anfangs 1. die Rede nur von Conventen von Landes-Cassa-Sachen gewesen, solches aber hernach auch auf andere Sachen erstrecket worden ist; 2. man Anfangs nur das Vorwissen der Landes-Herrschaft, nachhero aber auch deren Bewilligung erforderet hat.

Endlich tritt noch die allgemeine Rechts-Regel bey: Daß, da die Worte uneingeschränket seynd, man selbige auch nicht durch deren Deutung oder Erklärung einschränken könne noch müsse.

Hingegen kommet auch in Betracht, daß bey eben diser Gelegenheit (a) verschiedene Chur-Fürsten denen Land-Ständen stark das Wort geredet haben, und Chur-Cölln, so den ersten Anlaß zu der Sache gegeben, Selbst votirt hat: „Da hat es die Meinung gar nicht, einigem Land-Stand seine Privilegia und habende Jura zu schwächen; wie dann auch endlich beliebt worden: daß der Passus wegen der Unterthanen etwas milder eingerichtet werden solle. Und Chur-Sachsen erinnerte noch bey der Revision des Concepts der neuen Capitulation: „Der passus wegen der Land-Stände wäre etwas zu limitiren, damit sie sich nicht beklagen möchten, daß ihrer ungehört alle Privilegia aufgehoben worden wären.„

Ferner hat Chur-Sachsen auch nach diser Capitulation seinen eigenen Land-Ständen gestattet, daß der Erb-Marschall von Zeit zu Zeit zwischen denen Land-Tägen einen Ausschuß zusammenbeschreiben dörfe, wann er nur zuvor dem Chur-Fürsten solches mit Benennung Zeit und Orts angezeiget: So gar hat Chur-Sachsen dises mit in die Landes-Reversalien einfliessen lassen.

Nach Gegeneinanderhaltung diser Umstände halte ich dafür: Es seye ein Unterschied zu machen: Ob Land-Stände in disem Fall Verträge, oder Erkenntnisse derer höchsten Reichs-Gerichte, oder doch ein altes und ruhiges Herkommen, für sich haben oder nicht?

Lezteren Falles halte ich dafür, dergleichen Land-Stände können, nach dem Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Landes-Herren niemalen zusammen kommen, es seyen nun allgemeine Landes-Versammlungen, oder engere Convente.

Wann

§. 33. (a) v. Meine Anmerk. über die Capit. K. Carls VII. Part. 2. p. 447. sqq.

Wann hingegen Land-Stände Verträge, Erkenntnisse der höchsten Reichs-Gerichte, oder doch ein altes und ruhiges Herkommen, für sich haben, getraue ich mir nicht zu behaupten, daß selbige durch die Kayserliche Wahl-Capitulation aufgehoben seyen: Und ist dises deme nicht entgegen, was ich anderwärts (b) von der Collision älterer Landes-Freyheiten mit neueren allgemeinen Reichs-Gesezen geschrieben habe; indeme solches nur auf den Fall gehet, wann der Sinn derer Reichs-Geseze klar ist.

Indessen ist dises nur meine privat-Meinung, welche niemand weder Vortheil bringen, noch Schaden kan.

Am besten wäre es, wann die Kayserliche Wahl-Capitulation hierinn deutlicher gefasset würde; so würden alsdann die verschiedene oben angeführte Meinungen derer Rechts-Gelehrten und die Streitigkeiten zwischen denen Landes-Herren und ihren Land-Ständen über dem Sinn dises Reichs-Grund-Gesezes von sich selbsten hinwegfallen.

§. 34.

Ihre Würkung.

Bey disen Umständen ist 3. auch die Frage von der Würkung der Kayserlichen Wahl-Capitulation in gegenwärtiger Materie nicht so leicht, wie sonsten, zu beantworten. Kommt es zum Streit; so bleibt jeder Theil auf seiner Meinung so lang, biß entweder die Sache durch ein allgemeines Reichs-Gesez, oder eine deutlichere Wahl-Capitulation, in ein helleres Licht gesezet wird, oder in particular-Streitigkeiten ein obrist-richterlicher Spruch, oder ein gütlicher Vergleich, den Ausschlag geben.

§. 35.

Wie es dermalen in facto stehe?

Was nun die Praxin diser Sache seit der Zeit der Leopoldinischen Kayserlichen Wahl-Capitulation betrift; so haben wir folgendes davon vernommen.

Von Reichs-Hof-Rath wurde denen Baselischen Land-Ständen ausdrücklich verboten, einen Land-Tag ohne Erlaubniß des Fürstens zu versammlen: Aber 1. gehet es nur auf Land-Täge, und nicht auf engere Convente: Nun aber lässet sich, bereits angemerkter massen, hierinn nicht allemal und sicher von jenen auf dise schliessen, und man gestattet vil leichter willkührliche Convente derer Ausschüsse, als des ganzen Landes. 2. Findet sich in disem Urtheil keine Spuhr, daß die Baselische Land-Stände hierinn Landes-Verträge, oder doch das Herkommen, für sich gehabt hätten; mithin lässet sich auch daraus kein

(b) in meinen Neben-Stund. Part. 4. pag. 506. sqq.

kein Schluß auf solche Land-Stände machen, welche einen besonderen Rechts-Titul für sich haben.

Exempel, da denen Land-Ständen und Ausschüssen, in Religions-Sachen in gewißen Fällen von selbsten zusammen kommen zu dörfen, durch Landes-Verträge erlaubet worden ist, haben wir an Hessen und Hanau; lezteres wurde auch von dem Kayser bestättiget.

Noch weit wichtiger aber ist das Mecklenburgische Exempel, da, nach langem Streiten über dem Sinn und Würkung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, endlich durch einen feyerlichen Land-Grund-gesezlichen Erb-Vertrag dem Ausschuß die uneingeschränkte Gewalt ertheilt worden ist, nach Belieben, und ohne einige dem Hof auch nur davon zu thuende Anzeige, zusammen zu kommen; so auch denen Eingesessenen derer einzelen Aemter: Wann aber ganze einzelne Classen der Land-Stände zusammen kommen, muß es zwar angezeiget werden; man hat aber nicht nöthig, die Bewilligung darauf zu erwarten:

Und dises haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget.

Der Reichs-Hof-Rath hat ferner nicht mißbilliget, daß die Stift-Kemptische Landschaftliche Cassiers die Land-Ausschüsser zusammen beruffen.

Daß auch die Erz-Stift-Cöllnische Landes-Einigungen, darinn sich die Land-Stände die Freyheit, in gewißen Fällen selbst zusammen kommen zu dörfen, vorbehalten haben, noch jezo von allen Regenten bestättiget werden, und von dem Reichs-Hof-Rath darauf gesprochen worden seye, ist schon oben erinnert.

Oder der Ausschuß u. d. gl. kan zwar frey zusammen kommen, aber 1. mit Landesherrlichem **Vorwissen**, und daß 2. die Ursach der Zusammenkunft eröffnet werde; wie in Schwedisch-Pommern.

§. 36.

Was Rechtens seye?

Was nun disemnach **heut zu Tag** in dem Fall, davon wir handlen, Rechtens seye? darauf lässet sich keine allgemeine Antwort ertheilen; sondern ich glaube, es seye der schon §. 33. bemerkte Unterschied zu machen, und nach selbigem zu sprechen.

Wie aber, wann Land-Stände zwar klare Landes-Verträge oder ein altes Herkommen für sich, aber in langen Zeiten sich derselbigen nicht bedienet haben? Darauf kan man wiederum keine allgemeine Antwort ertheilen.

Haben Land-Stände, ob sie gleich Gelegenheit und Ursach gehabt hätten, sich ihres Rechts zu bedienen, sich dessen nicht nur nicht bedienet, sondern auch so gar sich die Befugniß darzu streitig machen, und es dabey bewenden lassen; so mögen sie es haben.

Hat man es ihnen aber zwar angefochten, sie haben aber widersprochen, und ihre Gerechtsame verwahrt; so halte ich dieselbige für unversehrt, wann sie auch gleich, größeres Uebel und innerliche Unruhen zu verhüten, der höheren Gewalt nachgegeben, und sich ihres Rechts nicht bedienet haben.

Haben sie ferner nicht nöthig gehabt, sich ihres Rechts zu bedienen, weil der Landes-Herr selbsten, von freyen Stücken, oder auf ihr Ansuchen, so oft es nöthig ware, allgemeine oder engere Landes-Convente ausgeschriben hat, oder weil der Herr und das Land in keinen solchen schweren Irrungen mit einander befangen waren, welche dergleichen Zusammenkünfte nöthig gemacht hätten; so haben sie ihres Rechtes sich durch den bloßen nicht-Gebrauch noch vil weniger begeben; sondern alsdann greifet die Rechts-Regel Plaz: Wo das Petitorium klar ist; da hat

hat man nicht auf das Possessorium zu sehen, und bey bloß willkührlichen Sachen findet keine Verjährung statt.

Hätten auch dergleichen Land-Stände öfters bey der Herrschaft um Ausschreibung eines Convents gebeten, dergleichen sie ohne Landesherrliche Bewilligung anzustellen sich befugt zu seyn erachten; so folget daraus abermals noch gar nicht, daß sie selbst erkannt hätten, nicht darzu berechtiget zu seyn, oder doch, indeme sie um das gebeten, was sie ungebeten hätten thun dörfen, sich ihres Rechts begeben hätten; sondern es kommt darauf an: Was bey einem solchen Convent, um den sie gebeten haben, hat verhandelt werden sollen? Waren es Sachen, welche die Land-Stände nicht allein hätten ausmachen können noch dörfen, z. E. Bewillig- und Ausschreibung der Steuren und Anlagen, Abhörung derer Landschaftlichen Rechnungen, u. s. w. so haben sie ja nothwendig darum anhalten müssen, und in solchen Fällen werden sich keine Land-Stände unterstehen, willkührliche Convente zu halten, oder thäten sie es dennoch, wird es kein rechtschaffener Rechts-Gelehrter Recht sprechen: Haben aber bey dem Convent Sachen vorkommen sollen, welche die Land-Stände allein hätten expediren können, z. E. wann es die ihnen überlassene Verwaltung der Landes-Cassa beträfe; u. d. gl. so kommt es abermalen auf die Umstände an: Ob man, nach Beschaffenheit der Zeiten, ein übriges gethan, und aus Respect, oder sonst zu beförchten gehabte Weiterungen zu verhüten, gebeten habe, etwas zu gestatten, was man auch ohne dises hätte thun dörfen? oder: Ob man zu erkennen gegeben, daß man die Herrschaftliche Bewilligung als nothwendig ansehe? Kurz: Das richterliche Erkenntniß muß hierinn den Ausschlag geben.

§. 37.

Wie übrigens alle Reglen ihre Abfälle zu haben pflegen; so gehet es auch in diser Sache, und es wird nicht leicht jemand seyn, der nicht mit deme, was nun folget, einstimmig seyn wird; daß nemlich auch diejenige Land-Stände, welche ordentlicher Weise kein gegründetes Recht haben, ohne Landesherrliche Bewilligung zusammen kommen zu dörfen, doch in gewissen besonderen Fällen darzu berechtiget seyen, und so auch, daß die, so wenigstens keine allgemeine Versammlungen halten dörfen, doch solche in dergleichen Fällen anstellen mögen. Ausnahmen von der Regel.

§. 38.

Dahin gehören 1. die Noth-Fälle, z. E. wann ein Feind in das Land eindringt, von demselben Brand-Schazung fordert, u. d. g. und die Umstände gestatten nicht, es vorher an die Landes-Herrschaft gelangen zu lassen, oder derselben Bewilligung abzuwarten: Ja so gar, wann der Landes-Herr verboten hätte, sich mit dem Feind einzulassen, keine Contribution zu geben, u. s. w. und er ist doch nicht im Stand, das Land vor einer Verheerung zu schüzen. Dann in dergleichen Fällen gehet es nach dem natürlichen obristen Recht, welchem alle andere weichen müssen: Die Noth hat kein Gesez; und: Die Erhaltung sein selbst ist eines derer ersten Grund-Geseze der Natur. 1. In Noth-Fällen.

§. 39.

2. Wann Land-Stände mit ihrer Landes-Herrschaft in solche schwere Mißhelligkeiten verfallen, daß jene für nöthig finden, bey einem höchsten Reichs-Gericht Hülfe zu suchen, und sich deswegen mit einander zu besprechen; oder wann die Sache bereits allda rechtshängig ist, und es fallen wichtige Umstände vor, oder 2. In Streitigkeiten mit dem Landes-Herrn.

oder man soll oder will sich gütlich vergleichen, u. s. w. so können allerdings, auch ohne Landesherrliche Bewilligung, engere oder allgemeine Landes-Convente gehalten werden; und hat der Kayserliche Reichs-Hof-Rath selbst verschiedentlich darauf gesprochen; wie oben §. 11. zu ersehen ist.

Die Landes-Herrschaft kan auch die allgemeine Convente nicht aus dem Grund untersagen, weil z. E. der engere oder grössere Ausschuß dergleichen Angelegenheiten schon hinlänglich besorgen könnten: Dann das müssen die Land-Stände wissen: Ob ein allgemeiner Convent nöthig seye? und, wann er nicht vonnöthen seyn sollte, werden sie sich dessen allemal von selbsten enthalten, und einem bedrangten Land nicht noch mehrere unnöthige Unkosten verursachen: wenigstens könnte nicht der im Proceß verfangene Gegentheil hierinn den Ausschlag geben, sondern müßte es dem obristen Richter überlassen.

Doch thun Land-Stände allemal wohl, und erfordert es der Respect, daß sie der Landes-Herrschaft eine Anzeige davon thun, daß und zu welchem Ende sie versammlet seyen: Es verführe dann ein Regent mit seinen Landen so hart, daß man es nicht wagen dörfte, eine solche Anzeige zu thun, ohne zu gewärtigen, daß er die Versammlung zerstöhrete, oder wohl noch mehrere Gewaltthätigkeiten ausübete.

§. 40.

Wie es in andern des Landes Wohlfarth betreffenden Fällen zu halten?

Wie aber, wann zwar die Landes-Herrschaft und die Land-Stände in keinen solchen Mißhelligkeiten verfangen seynd, wohl aber des Landes-Wohlfarth eine engere oder allgemeine Landes-Versammlung erforderten, und die Land-Stände solche verlangten, hingegen die Landes-Herrschaft damit nicht willfahren will?

Solchen Falles bin ich mit Herrn G. J. R. **Struben** ganz einig: Daß die Land-Stände der Herrschaft wiederhohlte Vorstellungen thun müssen; wann aber dieselbige nichts fruchten, können und müssen sie ihr Anligen an einem höchsten Reichs-Gericht anbringen; wie auch das Kayserliche Erkenntniß in der Baselischen Streitigkeit dahin gehet.

§. 41.

Von den Mißbräuchen in diser Sache.

Uebrigens können alle Sachen, und so auch dergleichen freywillige Zusammenkünfte, mißbrauchet werden: Es ist aber, bey der heutigen Staats- und militarischen Verfassung im Teutschen Reich, mit Vernunft nicht zu vermuthen, daß Land-Stände auf ein dergleichen thörichtes Vornehmen, so sie nur selbsten am Ende gereuen und am meisten kosten würde, verfallen sollten: Und noch vil weniger lässet es sich von solchen Land-Ständen vermuthen, welche sonst mit ihren Landes-Herrn von langen Zeiten her sich so betragen haben, daß es zwischen ihnen niemalen, oder selten, zu einem Bruch, und nur zu einem Rechts-Streit, geschweige gar zu Thätlichkeiten, gekommen ist.

Was der verstorbene Herr Abbt von St. Emeran oben §. 20. für Einwürfe in disem Stück gemachet hat, verdienet, als schlechtes, sich selbsten widerlegendes, Zeug, keine andere Abfertigung, als er schon allda erhalten hat.

Erinnerung.

Da der Verfasser sich weit von der Presse entfernet befindet, seynd demselbigen die häufige Druck-Fehler nicht zuzuschreiben, welche zuweilen den ganzen Verstand verderben. Z. E. in der Schrift **vom offentlichen, privat- und Haus-Gottesdienst** muß p. 40. lin. 6 von unten, statt: *Domini* gelesen werden: *Domui*. p. 45. §. 21. lin. 1. **umschränkter**, statt: **unumschränkter** .u. s. w.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung von den Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1765

4 J.publ.g. 806#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516344-6
VD18 14570521